

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

899. Sitzung

Berlin, Freitag, den 6. Juli 2012

Inhalt:

Zur Tagesordnung	323 A	Katrin Altpeter (Baden-Württemberg)	326 B
1. Fragen an die Bundesregierung zur erweiterten Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Schengenraum – gemäß § 19 Absatz 2 GO BR – Vorlage des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 368/12)	323 B	Daniel Bahr, Bundesminister für Gesundheit	327 C
Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)	323 B	Volker Bouffier (Hessen)	329 B
Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	324 C	Bernd Busemann (Niedersachsen)	358* A
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten – gemäß § 12 Absatz 3 GO BR – (Drucksache 362/12)	326 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	330 A
Beschluss: Minister Andreas Breitner (Schleswig-Holstein) wird gewählt	326 A	6. Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (Drucksache 350/12)	330 B
3. Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs (Drucksache 347/12)	326 B	Michael Boddenberg (Hessen)	330 B
Irene Alt (Rheinland-Pfalz)	356* D	Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)	331 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	355* A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	332 D
4. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012) – gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – (Drucksache 348/12)		7. Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG) (Drucksache 351/12)	326 B
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	323 A	Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)	357* B
5. Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgeltgesetz – PsychEntG) (Drucksache 349/12)	326 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	355* A
		8. Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Oktober 2010 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (Drucksache 352/12)	326 B
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	355* A

9. **Achtes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 353/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 87e Absatz 5 GG 355* B
10. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Oktober 2003 zur **Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt** (Drucksache 354/12) 326 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 355* A
11. Gesetz zu dem **Markenrechtsvertrag von Singapur** vom 27. März 2006 (Drucksache 355/12) 326 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 355* B
12. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 342/12) 333 A
Irene Alt (Rheinland-Pfalz) 358* A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Uwe Schönemann (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 333 A
13. Entschließung des Bundesrates **„Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 282/12) 334 A
Christine Haderthauer (Bayern) 334 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 335 B
14. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** (Drucksache 300/12) 337 D
Lucia Puttrich (Hessen) 337 D
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 339 B
Gert Lindemann (Niedersachsen) 340 D
Peter Bleser, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 341 C
Emilia Müller (Bayern) 358* D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 343 A
15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (**Verkehrsteueränderungsgesetz** – VerkehrStÄndG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 301/12) 343 A
Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz) 359* A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 343 B
16. **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 302/12) 343 B
Karoline Linnert (Bremen) 343 B
Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen) 344 B
Stanislaw Tillich (Sachsen) 359* B
Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern) 359* C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 346 B
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse** (PV-KNeuG) (Drucksache 303/12) 326 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 355* B
18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (**Personenstandsrechts-Änderungsgesetz** – PStRÄndG) (Drucksache 304/12, zu Drucksache 304/12) 346 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 346 C
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes** (Drucksache 305/12) 346 C
Michael Boddenberg (Hessen) 359* D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 346 D
20. Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** (Drucksache 306/12) 326 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 355* C
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Novellierung patentrechtlicher Vorschriften** und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 307/12) 326 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 355* B
22. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess** (Drucksache 308/12) 326 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 355* C
23. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung** und zur Ände-

- rung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Drucksache 309/12) 346 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 347 A
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Seehandelsrechts** (Drucksache 310/12) 326 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 355* B
25. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von **Vorschriften** auf dem Gebiet **des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts** (Drucksache 311/12) 326 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 355* C
26. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Rechte von Patientinnen und Patienten** (Drucksache 312/12) 347 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 347 B
27. Entwurf eines Gesetzes über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (**Mietrechtsänderungsgesetz** – MietRÄndG) (Drucksache 313/12) 347 C
 Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 347 C
 Thomas Kutschatj (Nordrhein-Westfalen) 348 B
 Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 349 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 350 C
28. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen** (Drucksache 314/12) 350 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 351 B
29. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Statistik im Produzierenden Gewerbe** (Drucksache 316/12) 351 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 351 B
30. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Bauproduktengesetzes** und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Drucksache 315/12) 351 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 351 C
31. **Achter Familienbericht**
 Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik und
 Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 141/12) 351 C
Beschluss: Kenntnisnahme 351 C
32. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 223/12) 351 C
Beschluss: Stellungnahme 351 D
33. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Modernisierung des EU-Beihilfenrechts** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 277/12) 351 D
Beschluss: Stellungnahme 351 D
34. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, die Europäische Investitionsbank und den Ausschuss der Regionen: **Maßnahmen für Stabilität, Wachstum und Beschäftigung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 338/12) 352 A
Beschluss: Kenntnisnahme 352 A
35. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum **Nationalen Reformprogramm Deutschlands 2012** und Stellungnahme zum **Stabilitätsprogramm Deutschlands** für die Jahre 2012–2016 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 339/12) 352 A
Beschluss: Stellungnahme 352 A
36. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Europäische Innovationspartnerschaft für Wasser** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 278/12) 326 B
Beschluss: Stellungnahme 355* D

37. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung grundlegender **Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 331/12) 352 B
Beschluss: Stellungnahme 352 B
38. Elfte Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 296/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 355* D
39. Erste Verordnung zur **Änderung der Kontaminanten-Verordnung** (Drucksache 323/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 356* A
40. Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (**Deutsch-Luxemburgische Konsultationsvereinbarungsverordnung** – KonsVerLUXV) (Drucksache 324/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 356* A
41. Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (**Deutsch-Britische Konsultationsvereinbarungsverordnung** – KonsVerGBRV) (Drucksache 325/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 356* A
42. Sechszwanzigste Verordnung zur **Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 317/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschliebung 356* B
43. Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (**Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung** – ZVfV) (Drucksache 326/12) 352 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 352 C
44. Verordnung zur **Änderung immissionschutzrechtlicher Vorschriften für Verbrennungsmotoren** (Drucksache 318/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 356* A
45. Sechste Verordnung zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 327/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 355* D
46. Sechste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge** (Drucksache 320/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 356* A
47. Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (**Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit** – VSVgV) (Drucksache 321/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 356* A
48. Sechste Verordnung zur **Änderung der Preisangabenverordnung** (Drucksache 328/12) 352 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschliebung 352 C
49. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die **Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen** (Drucksache 285/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 355* D
50. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Beirats gemäß § 182 SGB III bei der **Bundesagentur für Arbeit** – gemäß § 182 SGB III – (Drucksache 299/12) 326 B
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 299/1/12 . 356* C
51. Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes der **Deutschen Bundesbank** – gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 BBankG – (Drucksache 198/12) 326 B

- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 198/1/12 356* C
52. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ad-hoc-Ratsarbeitsgruppe „Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich“**) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 246/12) 326 B
- Beschluss:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 246/1/12 356* C
53. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 344/12) 326 B
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 356* D
54. Gesetz zur Verbesserung der **Bekämpfung des Rechtsextremismus** (Drucksache 380/12) 352 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 352 D
55. **Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz** 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013) (Drucksache 381/12) 326 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 355* A
56. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (**Energiewirtschaftsgesetz** – EnWG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 374/12) 333 A
- Ralf Christoffers (Brandenburg) 333 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 333 D
57. EntschlieÙung des Bundesrates zum **Europäischen Fürsorgeabkommen** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 384/12) 352 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 352 D
58. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung des Bundesfreiwilligendienstes** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 373/12) 335 B
- Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen) 335 B
- Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 336 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 337 C
59. Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 386/12) 326 B
- Beschluss:** Staatsminister Florian Rentsch (Hessen) wird vorgeschlagen 356* C
- Nächste Sitzung** 353 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 353 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 353 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

V o r s i t z :

Präsident Horst Seehofer, Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Katrin Altpeter, Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

B a y e r n :

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Christine Haderthauer, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat, Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

B r a n d e n b u r g :

Dr. Helmuth Markov, Minister der Finanzen

Ralf Christoffers, Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

H a m b u r g :

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Michael Neumann, Senator, Präses der Behörde für Inneres und Sport

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Lucia Puttrich, Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

N i e d e r s a c h s e n :

David McAllister, Ministerpräsident
 Hartmut Möllring, Finanzminister
 Bernd Busemann, Justizminister
 Gert Lindemann, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister
 Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund
 Thomas Kutschaty, Justizminister

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident
 Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
 Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
 Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin
 Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund
 Jürgen Barke, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident
 Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung
 Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen
 Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident
 Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

T h ü r i n g e n :

Marion Walsmann, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei
 Dr. Holger Poppenhäger, Justizminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Daniel Bahr, Bundesminister für Gesundheit
 Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin
 Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
 Dr. Christoph Bergner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
 Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz
 Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie
 Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales
 Peter Bleser, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(A)

(C)

899. Sitzung

Berlin, den 6. Juli 2012

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Horst Seehofer: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 899. Sitzung des Bundesrates.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 59 Punkten vor.

Punkt 4 – Nachtragshaushalt – wird von der Tagesordnung abgesetzt, da er bereits in der Sondersitzung am 29. Juni behandelt wurde.

Zur Reihenfolge ist vorgesehen, dass Punkt 56 nach Punkt 12 aufgerufen wird. Punkt 58 wird nach Punkt 13 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

(B)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung?

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 1** auf:

Fragen an die Bundesregierung zur erweiterten Wiedereinführung von **Grenzkontrollen im Schengenraum** – Vorlage des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 368/12)

Das Land Rheinland-Pfalz hat Fragen an die Bundesregierung gestellt. Das Wort hat für Rheinland-Pfalz Ministerpräsident Beck.

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist gerade 27 Jahre her, dass in dem kleinen luxemburgischen Winzerort Schengen eine **Vereinbarung** getroffen wurde, die **Europa in eine neue Dimension des Miteinanders geführt** hat. Nach Jahrhunderten der Auseinandersetzung, der Kriege, nach Jahrhunderten der Kontrollen und der Einengung der Menschen, die in den Grenzräumen leben, auf Halbkreise, in Dreiländerecken manchmal auf Viertelkreise, konnte man sich geschäftlich, beruflich, aber auch privat frei bewegen und hat Europa auf ganz neue Art und Weise erleben gelernt.

Ich selber bin in einem Dorf groß geworden, in dem ich heute noch lebe, dessen Gemarkungsgrenze die französische Staatsgrenze ist. Ich habe noch erlebt,

dass wir als Kinder von der französischen Gendarmerie festgenommen und zu den Eltern zurückgebracht worden sind, nachdem wir mit dem Fahrrad über die grüne Grenze geraten waren und keinen Kinderausweis dabei hatten. Solche Erlebnisse erzählen wir heute als Schmonzetten. Sie waren für die Menschen Realität. Sie haben die Lebensqualität und das Miteinander unter Nachbarn entscheidend eingeschränkt.

Schengen hat dies verändert. **400 Millionen Menschen haben Freizügigkeit**, und sie nutzen sie intensiv – sei es im Tourismus, sei es zu geschäftlichen Beziehungen. Tausende von Menschen in meiner Heimatregion – Rheinland-Pfalz, Elsass, Lothringen, Saarland, Luxemburg und Ost-Belgien – pendeln jeden Tag zu ihrem Arbeitsplatz. Viele Handwerker aus den genannten Regionen nehmen Aufträge an und können sie ohne Grenzkontrollen wahrnehmen.

(D)

Wenn man so viel Freiheit hat, muss man natürlich auch die Verantwortung sehen. Es ist sicherlich darauf zu achten, dass durch den Wegfall der Grenzkontrollen Ausweichbewegungen durch kriminelle Handlungen nicht erleichtert werden. Sie wissen aber, meine Damen und Herren, dass die **Kriminalitätsentwicklung dauerhaft und intensiv beobachtet wird** und dass es nach Schengen keinerlei signifikante Ausschläge in dieser Hinsicht gegeben hat.

Für besondere Lagen sieht das Abkommen vor, dass **unter Beteiligung des Europäischen Parlaments Einschränkungen möglich** sind. Damit können Situationen zum Beispiel im Zusammenhang mit besonderem Migrationsdruck beherrscht werden.

Vor diesem Hintergrund war es für mich in keiner Weise nachvollziehbar, warum der **Rat**, die Justiz- und Innenministerkonferenz auf der europäischen Ebene, unter Beteiligung Deutschlands diesen Weg durchbrochen hat und **für längere Phasen ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments Grenzkontrollen wiedereinführen** will. Vielleicht ist Berlin zu weit von einer europäischen Binnengrenze entfernt, habe ich mir gedacht, um zu verstehen, was ein solches **Signal für die Menschen in den Grenzregionen** bedeutet. Das ist **echter Rückschritt!** – Herr Staatssekretär, ich finde es überhaupt nicht zum Lachen, das

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)

(A) ist eine wirklich ernste Geschichte für die Menschen. Ich bedauere das sehr.

Die Bundesregierung muss sich dazu erklären. Ich bitte darum, dass es nicht bei Erklärungen bleibt, sondern dass man diesen Kurs korrigiert. – Ich finde es wirklich nicht zum Lachen, für mich ist das eine ernste Sache. Es betrifft einen Teil meines Lebens und Millionen von Menschen entlang der – ich wiederhole es, um meine Erfahrungswelt zu beschreiben – deutsch-französischen, der deutsch-luxemburgischen, der deutsch-belgischen Grenze.

(Zuruf Parl. Staatssekretär Dr. Ole Schröder)

– Gut, dann habe ich Ihre Miene als überzogen freundlich gedeutet.

(Parl. Staatssekretär Dr. Ole Schröder:
Offensichtlich!)

Ich wollte deutlich machen, dass es mir und uns sehr ernst damit ist. Das ist keine Entwicklung, über die man hinweggehen kann, worüber im Bundesrat mal gesprochen wird. Immer in verdächtiger Nähe zu Nationalwahlen, wie ich meine – in diesem Fall in Frankreich –, wird mit solchen groben Instrumenten die zwischenzeitlich entstandene **Balance der Zusammenarbeit und des Miteinanders gestört**, was ich für äußerst bedrückend und für zutiefst falsch halte. Wir arbeiten mit Baden-Württemberg, dem Saarland, dem Elsass, mit Luxemburg, Lothringen und Ost-Belgien eng zusammen. Wir haben die Regelung, dass die Polizei grenzüberschreitend tätig werden kann, mit Steuerungseinrichtungen in Luxemburg oder in Kehl für den Oberrhein. Das sind **Fortschritte**, die es früher nicht gegeben hat. Sie werden **unterlaufen und ausgehöhlt**, wenn aus Gründen, die national, binational sein können, Grenzkontrollen wiedereingeführt werden.

(B)

Ich befürchte, wir geraten da auf eine schiefe Ebene und machen einen kapitalen Fehler. Dass dieses Thema in einer gewissen Parallelität zu einem anderen Thema steht, das uns tagtäglich beschäftigt – der ökonomischen und finanzpolitischen Krisensituation –, macht es nicht besser. Es erhöht die **Unruhe und die Unsicherheit** bei den Menschen.

Ich habe mit unseren Nachbarn im Elsass, in Baden-Württemberg, im Saarland, in Lothringen, in Luxemburg, in Ost-Belgien über diese Frage konferiert. Wir haben uns persönlich und schriftlich ausgetauscht. Die Sorge, die ich hier zu formulieren versuche, ist über alle parteipolitischen Grenzen hinweg betont worden.

Deshalb richten wir heute unsere Fragen an die Bundesregierung. Sie sind zugleich eine Aufforderung und die **dringende Bitte**, diesen **Kurs rückgängig zu machen** und auf den Weg zurückzukehren, den Schengen in Inhalt und Geist ausdrückt. Dafür wäre ich Ihnen sehr dankbar. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Ministerpräsident!

(C) Das Wort hat nun für die Bundesregierung Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesministerium des Innern).

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich die Gelegenheit habe, aus der Sicht der Bundesregierung die im Rat beschlossenen Änderungen im Bereich Schengen darzustellen!

Herr Ministerpräsident Beck, ich meine, dass Sie einem Schleswig-Holsteiner keine Nachhilfe geben müssen, was die Bedeutung offener Binnengrenzen in Europa angeht. Diese besondere Bedeutung verspüren Sie in Rheinland-Pfalz an der deutsch-französischen Grenze, aber natürlich auch wir in Schleswig-Holstein an der deutsch-dänischen Grenze. Wir verspüren sie nicht zuletzt wenige Kilometer von Berlin entfernt an der deutsch-polnischen Grenze.

Wir haben in den vergangenen Jahren in der EU feststellen müssen, dass wir zwar sehr viele Bereiche gemeinschaftlich geregelt haben, die Vorschriften von den Mitgliedstaaten aber nicht immer eingehalten und so ausgelegt wurden, wie es gemeinschaftlich gedacht war. Das haben wir nicht nur im Finanzsektor erlebt, es gilt leider auch für Teilbereiche der europäischen Innenpolitik.

(D) Nach teils alarmierenden Meldungen einiger Mitglieder des Europäischen Parlaments, aber auch nach Pressemitteilungen ist es gut, dass wir uns heute vor Augen führen, worum es eigentlich geht und worum es vor allen Dingen nicht geht. Herr Ministerpräsident Beck, in Bezug auf die Ausführungen, die Sie hier gemacht haben, steht nichts in den neuen Regelungen, die wir im Rat beschlossen haben. Lassen Sie mich das im Einzelnen ausführen!

Es geht entgegen den Meldungen nicht um die Abschaffung der Reisefreiheit. Es geht auch nicht um die Renationalisierung von Schengen. Es geht zum einen um **Reaktionsmöglichkeiten, falls ein Mitgliedstaat** bei der Kontrolle der gemeinsamen Außengrenzen seinen **Verpflichtungen anhaltend nicht gerecht wird**. Es geht zum anderen um einen **Kompetenzstreit bei** eher technischen Fragen der sogenannten **Schengen-Evaluierungsverordnung** – ein Kompetenzstreit, wie wir ihn im Übrigen zwischen Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung sehr gut kennen, nur gehen wir etwas gelassener damit um.

Zunächst zu der politisch wichtigen Frage, die mit dem Schutz der Außengrenzen zusammenhängt!

Die Reisefreiheit ohne Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen ist ein hohes Gut. Dessen müssen wir einander nicht vergewissern, darüber sind wir alle uns einig. Gleichzeitig ist es aber unsere Aufgabe, für die Sicherheit unserer Bürger zu sorgen. Beides können wir nur dann miteinander vereinbaren, wenn die EU-Außengrenzen von den betroffenen Mitgliedstaaten zuverlässig und effektiv überwacht werden. Darauf müssen wir uns verlassen können.

Parl. Staatssekretär Dr. Ole Schröder

(A) Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wir **für den Fall, dass Gefahren an den EU-Außengrenzen auf Dauer nicht mehr abgewehrt werden können, einen geregelten Mechanismus zur temporären Wiedereinführung von Grenzkontrollen** brauchen. Nach der aktuellen Rechtslage haben wir als Reaktionsmöglichkeit auf fehlende Kontrollen der EU-Außengrenzen im Wesentlichen nur das Vertragsverletzungsverfahren. Als schärfste Maßnahme sieht dieses die Verhängung einer Geldbuße vor. Ich brauche nicht im Einzelnen auszuführen, dass das in der gegenwärtigen Situation bei einigen Mitgliedstaaten kein besonders wirkungsvolles Instrument darstellt.

Um Missstände abzustellen, wie wir sie an einigen EU-Außengrenzen erleben, haben alle 27 Mitgliedstaaten **im Rat einstimmig** – das betone ich – ein rechtliches Instrumentarium **beschlossen**, mit dem die bestehenden Probleme an den gemeinsamen Außengrenzen gemeinsam bewältigt werden sollen.

An erster Stelle steht eine **sorgfältige Analyse der Defizite**. Sie soll maßgeblich durch die Kommission mit Hilfe der Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex geleistet werden. Aufbauend auf dieser Lagebewertung soll eine **maßgeschneiderte Hilfe für den betroffenen Mitgliedstaat** erfolgen, um die Defizite zu beseitigen. Auch hier sind in erster Linie die Kommission, Frontex, aber auch die Mitgliedstaaten gefragt.

(B) Erst wenn diese Maßnahmen keinen Erfolg haben und die Probleme an den gemeinsamen Außengrenzen fortbestehen, kann der Rat als letzte Möglichkeit, als **Ultima Ratio**, auf Vorschlag der Kommission einzelnen Mitgliedstaaten empfehlen, **für einen vorübergehenden Zeitraum von maximal zwei Jahren** – am Ende sogar klar festgelegt – an einzelnen Abschnitten **punktuell Grenzkontrollen durchzuführen**.

Mit diesem abgestuften europäischen Verfahren wollen wir sicherstellen, dass wir die bestehenden Probleme gemeinsam und geordnet angehen und es eben nicht zu Überreaktionen einzelner Mitgliedstaaten kommt. Die Sorge, es könne durch dieses Verfahren zu wirtschaftlichen Schäden in den betroffenen Grenzregionen kommen, ist daher völlig unbegründet, genauso wie die Befürchtung, dass es zu einem Vertrauensverlust kommt; denn jetzt regeln wir genau, welche einzelnen Schritte gegangen werden können, und es besteht nicht mehr die Gefahr, dass der bisherige Mechanismus zu weitgehend ausgelegt wird.

Wir haben ein **europäisches Verfahren** vorgeschlagen. Bei jedem Schritt – von der Analyse der Lage über die Organisation der Hilfe bis zum Beschluss der Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen – erfolgt die Entscheidung auf europäischer Ebene, nicht in den einzelnen Nationalstaaten. Lediglich die **konkrete Umsetzung der Binnengrenzkontrollen erfolgt durch die Mitgliedstaaten**. Das muss so sein; denn nur die Mitgliedstaaten und die Grenzschutzpolizeien haben die Kompetenz und können das Personal zur Verfügung stellen.

(C) Lassen Sie mich auch betonen, dass es über diese einstimmige Entscheidung des Rates **inhaltlich keine gravierenden Differenzen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission** gibt. Das Europäische Parlament wird bei dieser Frage im Übrigen im Mitentscheidungsverfahren beteiligt. Das heißt, der neue Mechanismus wird nur dann Gesetz, wenn das Europäische Parlament ihm mit Mehrheit zustimmt. Wir sind jetzt erst im Verfahren.

Der wesentliche Unterschied zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission ist, dass sich die Kommission selber die Kompetenz zur Einführung von Binnengrenzkontrollen in den Mitgliedstaaten geben wollte. Das ist jedoch rechtlich unzulässig und in der Sache nicht sinnvoll. Die Kommission hat eine solche Kompetenz nicht; nur die Mitgliedstaaten haben sie.

Der zweite Punkt, der vom Rat einstimmig beschlossen wurde, betrifft die sogenannte **Evaluierungsverordnung**. Dabei geht es um die Frage, **wie die praktische Umsetzung der Schengener Regularien überwacht wird**. Auch hier bestehen keine grundlegenden Differenzen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Evaluationsmechanismus geschärft werden muss, und es besteht Einigkeit darüber, dass die Kommission hierbei eine wesentlich stärkere Rolle spielen muss.

(D) Keine Einigkeit besteht darüber – das war der Stein des Anstoßes für das Europäische Parlament –, dass der Rat seine Entscheidung auf eine Rechtsgrundlage – **Artikel 70 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union** – gestützt hat, bei der das Europäische Parlament nicht im Mitentscheidungsverfahren eingebunden ist, sondern lediglich angehört wird. Diese Rechtsgrundlage wurde gerade für solche Fälle in das Vertragswerk aufgenommen. Wenn wir in diesem Fall Artikel 70 nicht anwenden würden, hätte er überhaupt keine Bedeutung; dann könnten wir diese Rechtsgrundlage gleich aus dem Vertrag streichen. Das war nicht Sinn und Zweck von Artikel 70.

Mittlerweile gibt es Signale aus dem Europäischen Parlament, dass man die Frage der Rechtsgrundlage in diesem Zusammenhang in einer ersten Reaktion politisch zu hoch gehängt hat. Wie ich gehört habe, soll es auch vom Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments schon entsprechende Stellungnahmen geben, der festgestellt hat, dass die Rechtsgrundlage des Artikels 70 wohl richtig ist.

Wir sollten in Ruhe die Sommerpause abwarten und die Diskussionen hierüber mit dem Europäischen Parlament im September wieder aufnehmen, zumal Europa zum gegenwärtigen Zeitpunkt wichtigere Fragen zu lösen hat als die, welche Rechtsgrundlage für eine neue Evaluierungsverordnung Anwendung findet.

Meine Damen und Herren, ich bin zuversichtlich, dass im Herbst manches von dem einen oder anderen Mitglied des Europäischen Parlaments in einem etwas milderem Licht gesehen wird. Ich bin davon überzeugt, dass die Vorschläge, wenn wir sie uns

Parl. Staatssekretär Dr. Ole Schröder

(A) noch einmal gemeinsam genau angucken – Herr Ministerpräsident, Ihre Rede hatte mit den Inhalten nicht allzu viel zu tun –,

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Sie verwechseln Technokratie und Politik!)

nicht weniger Europa, sondern mehr Europa bedeuten.

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Das ist falsch! Unglaublich!)

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Ich rufe **Punkt 2** auf:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten (Drucksache 362/12)

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Minister Andreas Breitner (Schleswig-Holstein) zum Vorsitzenden des Ausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem **Antrag** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen.

Dann ist **einstimmig so beschlossen**.

(B) Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/2012*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 7 bis 11, 17, 20 bis 22, 24, 25, 36, 38 bis 42, 44 bis 47, 49 bis 53, 55 und 59.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben abgegeben: **zu Tagesordnungspunkt 3** Frau **Staatsministerin Alt** (Rheinland-Pfalz) und **zu Punkt 7** Herr **Ministerpräsident Beck** (Rheinland-Pfalz).

Ich rufe **Punkt 5** auf:

Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (**Psych-Entgeltgesetz** – PsychEntG) (Drucksache 349/12)

Wortmeldung: Frau Ministerin Altpeter (Baden-Württemberg).

Katrin Altpeter (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung das vorliegende

(C) Psych-Entgeltgesetz auf Drängen des Bundesrates auch genutzt, um auf die offenkundigen Finanzierungsprobleme der Krankenhäuser zu reagieren. Das Ergebnis ist allerdings – das lässt sich heute feststellen – sehr ernüchternd und unzureichend. Wir sollten im Vermittlungsausschuss darüber diskutieren, wie wir die **Finanzierungsgrundlagen unserer Krankenhäuser nachhaltig sichern** können.

Die Länder fühlen sich einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern verpflichtet. Deshalb **muss** die **Betriebskostenfinanzierung auskömmlich sein**. Es kann nicht sein, dass nur etwa 40 Prozent der Krankenhäuser, wie beispielsweise in Baden-Württemberg, ein positives Betriebsergebnis erzielen.

Es kann auch nicht sein, dass ein ausgeglichenes Ergebnis nur in Kliniken möglich ist, die die erbrachte Leistungsmenge immer weiter steigern. Gut arbeitende und bedarfsgerechte Krankenhäuser müssen **ohne Leistungssteigerungen** eine hinreichende und **solide Finanzierungsbasis** haben. Genau das muss ein Finanzierungssystem sicherstellen.

Es kann ferner nicht sein, dass die **Sparbeiträge der Krankenhäuser** bestehen bleiben, obwohl die **Notwendigkeit** dafür **entfallen** ist.

(D) Die Verbesserungen bei der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser, die nun vom Bundestag beschlossen wurden, sind allenfalls ein Tropfen auf den heißen Stein. Die **Forderungen des Bundesrates** wurden **nur in Ansätzen umgesetzt**. Die beschlossenen Verbesserungen reichen weder aus, um die derzeitige Finanzierungsnot der Kliniken zu lösen, noch um eine zukunftssichere Finanzierung zu entwickeln. Deshalb muss hier im Vermittlungsverfahren nachgearbeitet werden.

Wir fordern die **vollständige Umsetzung des Orientierungswertes** und einen **vollständigen Tarifausgleich**. Auch fordern wir die **Abschaffung des „Hamsterradeffekts“** durch die doppelte Berücksichtigung der Mehrleistungen. Dazu haben wir bereits ein praktikables Modell vorgelegt, das von der Bundesregierung zu unserem Bedauern einfach ignoriert wurde.

Bei allen Unschärfen, die eine Abschätzung in einer solch komplexen Materie mit sich bringt: Die Angaben des BMG zur Kostenauswirkung dieser Forderungen wirken deutlich überhöht. Das BMG scheint zur Vermeidung eines Vermittlungsverfahrens eher eine Drohkulisse aufgebaut zu haben, die einer nüchternen und konkreten Überprüfung nicht standhält.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bei der ganzen Diskussion dürfen wir aber nicht den Blick für das finanziell Verantwortbare verlieren. Die **Finanzreserven** im Gesundheitsfonds und bei den Krankenkassen belaufen sich gegenwärtig auf etwa 20 Milliarden Euro. Das klingt zunächst nach einem sehr großen Puffer. Wir müssen allerdings zur Kenntnis nehmen, dass die Finanzreserven gerade einmal 20 Tage für die Leistungsausgaben der Kassen reichen würden.

*) Anlage 1

***) Anlagen 2 und 3

Katrin Altpeter (Baden-Württemberg)

(A) Die im Vermittlungsverfahren zu erarbeitenden Lösungen müssen daher selbstverständlich die Gewähr dafür bieten, dass die Ausgabenentwicklung in der GKV nicht aus dem Ruder läuft. Eine **genaue Betrachtung der** mit entsprechenden Änderungen verbundenen **Ausgabensteigerung** ist sicherlich notwendig.

Das vorliegende Gesetz setzt jedoch noch nicht den gebotenen **sinnvollen Ausgleich zwischen den Interessen der Krankenhäuser und denen der gesetzlichen Krankenversicherung** um. Um ihn zu erreichen, brauchen wir ein Vermittlungsverfahren.

Ursprüngliches Kernanliegen des Gesetzes ist etwas ganz anderes: die **Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems in der Psychiatrie und in der Psychosomatik**. Darauf möchte ich kurz eingehen.

Als der Plan erstmals vorgestellt wurde, verband sich damit für alle Akteure die Hoffnung auf ein leistungs- und sachgerechtes Vergütungssystem. Es sollte dazu beitragen, die psychiatrische und die psychotherapeutische Versorgung nachhaltig zu verbessern. Heute muss ich sagen, dass wir von diesem Ziel weit entfernt sind; denn zu sehr ist die **Tendenz** spürbar, die **DRG-Systematik des somatischen Bereichs unkritisch auf psychische Erkrankungen zu übertragen**.

(B) Dabei wurde das DRG-System in Deutschland aus guten Gründen und auch auf Grund internationaler Erfahrungen bewusst ohne den psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich eingeführt; denn die Heterogenität der Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen ist hier sehr groß. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn wir die Erkrankungsintensität sowie die Symptom- und Verlaufsvielfalt berücksichtigen wollen.

Den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen sowie von chronisch psychisch kranken Menschen trägt das vorliegende Gesetz nur unzureichend Rechnung. Um den Anforderungen einer modernen psychiatrischen Versorgung gerecht zu werden, müssen **Vergütungsformen** ermöglicht werden, die **patienten- und bedarfsorientiert sind** und die helfen, die **starrten Sektorengrenzen zu überwinden**.

Schließlich muss sichergestellt werden, dass der Prozess so begleitet wird, dass nicht nur professionelle Expertinnen und Experten, sondern auch die „Expertinnen und Experten in eigener Sache“, nämlich die Betroffenen und deren Angehörige, daran beteiligt sind. Dieser Weg eines Dialogs hat sich übrigens in **Baden-Württemberg** bei der Planung des neuen **Landespsychiatriegesetzes** sehr bewährt.

Der Gesundheitsausschuss hat empfohlen, über einige wichtige Fragen des psychiatrischen Entgeltsystems im Vermittlungsverfahren zu verhandeln. Ich unterstütze dies nachdrücklich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zusammenfassend möchte ich festhalten, dass das vorliegende Psych-Entgeltgesetz zu einigen sehr wichtigen gesundheits- und sozialpolitischen Themen keine

(C) überzeugenden Lösungen liefert. Deshalb ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses für die Länder unvermeidlich. Ich bitte Sie um Unterstützung. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Ministerin!

Das Wort hat nun Herr Bundesgesundheitsminister Bahr.

Daniel Bahr, Bundesminister für Gesundheit: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Kern geht es bei dem vorliegenden Gesetz um ein neues pauschalierendes Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen. Damit wollen wir die Rahmenbedingungen für ein modernes Vergütungssystem schaffen, das Qualität, Transparenz und Wirtschaftlichkeit fördert. Die **Vergütungsgerechtigkeit** zwischen den Einrichtungen wird durch das Gesetz gestärkt.

Die Neuregelung der Entgelte wird im Rahmen eines „**lernenden**“ **Systems** mit einer **vierjährigen budgetneutralen Phase** und einer **fünfjährigen Konvergenzphase** eingeführt. In den Jahren 2013 und 2014 können die Einrichtungen das neue Entgeltsystem auf freiwilliger Grundlage anwenden. Insgesamt wird den Einrichtungen durch den gesetzlichen Rahmen ausreichend Zeit gegeben, sich auf die neuen Bedingungen einzustellen.

(D) Zudem werden die **Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene** verpflichtet, vor Beginn der Konvergenzphase eine **gemeinsame Zwischenbilanz** der bis dahin erfolgten Einführung des neuen Entgeltsystems zu ziehen. Vor Beginn der Konvergenzphase wollen wir wissen, wie das neue leistungsgerechte Entgeltsystem wirkt, insbesondere ob und, wenn ja, welche Auswirkungen es auf die Versorgung in den Häusern hat.

Frau Kollegin Altpeter hat darauf hingewiesen, dass wir mit einem pauschalierenden Entgeltsystem für die somatischen Krankenhäuser bereits Erfahrungen gesammelt haben und in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung Neuland betreten. Ich glaube, dass wir **durch eine Pauschalierung eine bessere Leistungsorientierung, mehr Transparenz** und insofern eine Verbesserung der Versorgung erreichen können.

Das Gesetz betrifft aber nicht nur die psychiatrische und psychosomatische Versorgung. Vielmehr haben die Bundesregierung und der Bundestag das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen, auch Anliegen des Bundesrates aufzugreifen, nämlich die Versorgung in den somatischen Krankenhäusern in Deutschland zu verbessern.

Die bisherige Anbindung der **Finanzierung der Krankenhäuser** an die sogenannte Grundlohnentwicklung kann nicht ausreichend abbilden, wie kurzfristig die Belastungen für die Krankenhäuser sind. Genau das sehen wir in diesem Jahr; Frau Kollegin Altpeter hat es angesprochen.

Bundesminister Daniel Bahr

(A) Die **hohen Tarifabschlüsse**, die Anfang dieses Jahres vorlagen, **belasten** derzeit die **Krankenhäuser** in Deutschland. **Durch die Grundlohnbindung** erfolgt die **Anpassung an die Vergütung** immer **erst im Nachhinein**, so dass Krankenhäuser schon in diesem Jahr Hilfe brauchen. Genau das haben der Bundestag und die Bundesregierung im Rahmen des Psych-Entgeltgesetzes aufgegriffen.

Dabei haben wir uns an dem orientiert, was bereits im Jahr 2008 geschaffen worden ist. Auch seinerzeit hat man sich – unter anderer Führung im Bundesgesundheitsministerium – dazu entschlossen, eine anteilige Tariffinanzierung vorzusehen. Der **Bundesrat fordert eine vollständige Tariffinanzierung**. Diese Forderung haben wir uns nicht zu eigen gemacht, weil wir keine Einladung bei künftigen Tarifverhandlungen aussprechen wollten. Wir wollen also verhindern, dass bei künftigen Tarifverhandlungen beispielsweise immer „eingepreist“ wird, der Gesetzgeber werde schon nachbilden und finanzieren, was die Tarifpartner ausgehandelt haben.

Gleichzeitig wissen wir, dass die Krankenhäuser kurzfristig sehr unterschiedlich von Tarifabschlüssen betroffen sind; das heißt, nicht alle Krankenhäuser sind sofort und automatisch von den hohen Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst betroffen. Deswegen sehen wir genauso wie im Jahr 2008 – ich wiederhole: in der vergangenen Legislaturperiode unter anderer Führung im Gesundheitsministerium – eine **hälftige Tariffinanzierung** vor. Damit wird den hohen Tarifabschlüssen Rechnung getragen und kurzfristig eine Verbesserung der Situation der Krankenhäuser erreicht.

(B) Frau Kollegin Altpeter, ich kann die Zahlen, die Sie für Baden-Württemberg genannt haben, nicht bestätigen. Wenn aber 40 Prozent der Krankenhäuser Gewinn machen, dann ist das gegenüber der Situation vor einem Jahrzehnt schon eine Verbesserung; denn seinerzeit waren viel mehr Krankenhäuser im Minus, viel mehr Krankenhäuser belastet. Deshalb hat man Anstrengungen unternommen, zu Verbesserungen zu kommen. Insofern erleben wir eine positive Entwicklung. Sie wird durch das Gesetz kurzfristig unterstützt.

Das Gesetz leistet etwas anderes. Wir führen seit Jahren eine Diskussion über die Frage, ob es eigentlich sachgerecht ist, die Vergütung der Krankenhäuser allein an die Grundlohnentwicklung anzupassen. Bund und Länder waren gemeinsam der Meinung, dass wir einen anderen Orientierungsparameter brauchen. Das Gesetz bewirkt – erstmals – den **Einstieg in den Ausstieg aus der Budgetierung** der Krankenhäuser. So wird die Vergütung der Krankenhäuser nicht mehr allein nach der Grundlohnentwicklung angepasst, sondern mit dem **Orientierungswert** besteht erstmals ein Parameter, der die Kostenentwicklung im Krankenhaus auch tatsächlich abbildet; denn ein Krankenhaus hat hohe Personalkosten, aber auch Sachkosten, beispielsweise Energie- und andere Kosten.

Deswegen war es richtig, dass wir – erstmals für das Jahr 2013 – die wegweisende Entscheidung ge-

troffen haben, dass die Krankenhäuser nunmehr die Möglichkeit haben sollen, ihre Finanzierung über die Grundlohnrate hinaus an die Kostenentwicklung speziell im Krankenhaus anzupassen. (C)

Frau Kollegin Altpeter und andere fordern, dass der volle Orientierungswert abgebildet wird. Ich möchte nur daran erinnern, dass in der vergangenen Legislaturperiode – auch in diesem Fall unter anderer Führung im Ministerium – im SGB V festgeschrieben wurde, dass nur ein Anteil des Orientierungswertes zu berücksichtigen ist. Insofern ist die **anteilige Berücksichtigung des Orientierungswertes** keine neue Idee, sondern **entspricht der Gesetzeslage**, die schon in der vergangenen Legislaturperiode geschaffen wurde.

Dies ist sinnvoll; denn wir wollen keinen Automatismus schaffen. Das Selbstkostendeckungsprinzip gilt weder für Krankenhäuser noch für andere Akteure im Gesundheitswesen, noch in Deutschland insgesamt. Wir möchten verhindern, dass die Vergütung automatisch der Kostenentwicklung folgt, weil wir wirtschaftliche Anreize schaffen wollen und weil wir wollen, dass Effizienzreserven gehoben werden. Deswegen darf es **nicht zu einem Automatismus zwischen Kostenentwicklung und Vergütung** kommen.

Insofern ist die **Tariffinanzierung**, wie wir sie vorsehen, ein **Vorgriff auf den neuen anteiligen Orientierungswert** ab dem Jahr 2013. Mit dem Orientierungswert ab dem Jahr 2013 geben wir den Krankenhäusern die Möglichkeit, sowohl ihre Personal- als auch ihre Sachkostenentwicklung abzubilden und in den Verhandlungen mit den Krankenkassen eine zusätzliche Vergütung zu erreichen. (D)

Das Gesetz sieht also rasch wirksame Verbesserungen vor. Für die Jahre **2012 bis 2014** werden **zusätzliche Finanzmittel** in Höhe von rund **630 Millionen Euro** zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen die hierin noch nicht berücksichtigten finanziellen Auswirkungen des noch auszuhandelnden anteiligen Orientierungswertes im Jahr 2014. Das heißt, für Krankenhäuser gibt es ein deutliches Verbesserungspotenzial.

Sie haben den **„Hamsterradeffekt“** angesprochen. Ich teile die Kritik daran, dass das bisherige Vergütungssystem falsche Anreize setzt. Deswegen wollen wir uns auch nicht damit zufriedengeben. Wir haben im Gesetz vielmehr klar festgehalten, dass ein Auftrag an die Selbstverwaltung, an die Krankenkassen und an die Krankenhäuser, ergehen wird, gemeinsam zu einem besseren Anreizsystem zu kommen. Wir wollen nicht, dass die Krankenhäuser weiterhin getrieben werden, immer mehr zu tun, um eine bessere Erlössituation zu erreichen. Wir wollen, dass die Krankenhäuser solide finanziert sind. Wir brauchen **Anreizsysteme, die keinen Druck in Richtung auf Menge erzeugen**.

Wir wollen insbesondere vermeiden, dass Krankenhäuser in der Fläche, die vielleicht nicht die Chance haben, auf Menge zu setzen, belastet werden. Deswegen haben wir mit den vorgesehenen **Mehrleistungsabschlägen** einen Anreiz geschaffen, dass

Bundesminister Daniel Bahr

(A) Krankenhäuser, die das könnten, nicht in die Menge gehen. Indem quasi Mengenrabatt gegeben wird, wird ein Anreiz gesetzt, den „Hamsterradeffekt“ nicht fortzusetzen.

Die Erfüllung des Auftrages an die Selbstverwaltung, zu einem anderen Anreizsystem zu kommen, erfordert Beratungszeit. Das Gesetz sieht die Selbstverwaltung klar in der Verantwortung, mit konkreten Vorschlägen auf die Politik zuzugehen. Wir sind offen für konkrete Vorschläge, wie wir einen besseren Leistungsanreiz schaffen können.

Wir wollen, dass diejenigen, die im Krankenhaus arbeiten, motiviert sind. Wir wollen, dass sich Leistung für Krankenhäuser lohnt: Diejenigen Krankenhäuser, die bessere Leistungen erbringen als andere, sollen davon profitieren. Wir wollen eine **wohnortnahe Versorgung bei freier Krankenhauswahl** auch weiterhin gewährleisten. Darauf sind Sie, die Länder, stolz, genauso wie ich für den Bund stolz darauf bin. Wir wollen, dass sich die Menschen in Deutschland auf eine **gute Versorgung**, auch auf eine gute stationäre Versorgung in den Krankenhäusern, weiterhin verlassen können. Andere Länder beneiden uns darum. Es lohnt sich, sich dafür einzusetzen.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass das Gesetz zwar nicht allen Wünschen der Bundesländer Rechnung trägt, aber eine deutliche und kurzfristig spürbare Verbesserung der Versorgung darstellt.

Insofern ist es ein gutes Gesetz, das einen Fortschritt darstellt. Dies gilt insbesondere für die wegweisende Entscheidung: heraus aus der Grundlohnanbindung und hin zu einer besseren Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung!

(B)

Insofern bitte ich Sie, von einem Vermittlungsverfahren abzusehen. Es hätte langwierige und schwierige Verhandlungen zur Folge. Ein Ende wäre nicht absehbar. Wir brauchen aber heute ein Signal für die Krankenhäuser und für die Beschäftigten in den Krankenhäusern, dass die Verbesserungen rasch wirksam werden und bald bei ihnen ankommen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Das Wort hat nun Ministerpräsident Bouffier.

Volker Bouffier (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Sehr verehrte Frau Kollegin Altpeter, ich möchte die Gelegenheit nutzen zu erläutern, warum wir Ihrer Bitte, ein Vermittlungsverfahren anzustreben, nicht beitreten wollen.

Der Bundesgesundheitsminister hat am Ende seiner Ausführungen deutlich gemacht, dass das Gesetz eine Reihe von Verbesserungen enthält. Aber ich will darauf hinweisen, dass wir, glaube ich, relativ breit der Überzeugung sind, dass die Frage der **Finanzierung der Krankenhäuser** mit dem Gesetz **keineswegs abschließend beantwortet** sein kann. Es gibt noch eine Reihe von Fragestellungen, um die wir uns in Zukunft zu kümmern haben. Dazu werden wir

(C) eine **Protokollerklärung** abgeben, in der unsere Position ein bisschen näher beschrieben ist. Ich will nur zwei Beispiele nennen:

Die Frage der **Versorgung im ländlichen Raum** – insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung – braucht andere Antworten, als wir sie bis heute haben. Ich will hinzufügen, dass bei der **Spitzenmedizin an den Universitätskliniken** für mich ebenfalls Handlungsbedarf zu sein scheint.

Heute geht es um die Frage: Gehen wir in den Vermittlungsausschuss oder nicht? Frau Kollegin, ich glaube, das sollten wir nicht tun. Wenn man alles zusammenzählt, was Sie angesprochen haben, dann sprechen wir nicht nur über die 630 Millionen Euro, die das Gesetz heute schon umfasst, sondern präterpropter über eine Summe von rund 3 Milliarden Euro. Über **3 Milliarden Euro** nebenbei bei einem Einspruchsgesetz in irgendeiner Weise sachgerecht zu verhandeln erscheint mir jetzt schlichtweg nicht möglich.

Damit haben wir auf der einen Seite eine **zusätzliche Belastung für die gesetzlichen Krankenkassen**, für die privaten Krankenversicherungen, auf der anderen Seite – was für uns alle nicht ohne Interesse ist – **für die Beihilfe**, also für den Bund, die Länder und die Kommunen. Das ist eine Größenordnung, die man nicht nebenbei in Kürze erledigen kann. Dabei sind sehr viele Grundsatzfragen zu beantworten.

(D) Wenn wir das gründlich und sachgerecht behandeln wollen, wie wir es in der Regel tun, können wir das jetzt nicht im Vermittlungsverfahren schaffen, wollen wir die **Verbesserungen**, die heute notwendig sind, insbesondere die Teilfinanzierung der Personalkostenerhöhungen, **nicht gefährden**.

Deshalb kommen wir in der Abwägung trotz der durchaus gemeinsam getragenen Überzeugung, dass die Frage der Finanzierung der Krankenhäuser mit dem Gesetz keineswegs endgültig beantwortet ist und wir dort noch eine Menge zu tun haben, zu dem Ergebnis, dass es in erster Linie darauf ankommen muss, den **Krankenhäusern aktuell zu helfen**, die finanziellen Mehrbelastungen, die sie zu tragen haben, ein Stück abzufedern. Wir reden dabei, wenn ich es richtig im Kopf habe, von rund 280 Millionen Euro für dieses Jahr und von demselben Betrag für das Jahr 2014.

Wir sehen eine **Interessenidentität mit den Krankenhäusern** selbst. Die **Deutsche Krankenhausgesellschaft** hat unter dem 27. Juni folgende Forderung an uns gerichtet – ich darf zitieren, Herr Präsident –:

Wir appellieren an die Verantwortlichen in Bund und Ländern, den von allen Beteiligten als unbestritten anerkannten Finanzierungsbedarf der Krankenhäuser über das Gesetzgebungsverfahren jetzt nicht in Frage zu stellen und die notwendige schnelle Umsetzung nicht zu verzögern.

Das ist der wesentliche Grund, warum wir heute Ihrem Wunsch nicht folgen, in ein Vermittlungsverfahren zu gehen. Wir sehen darin keine realistische Chance, die überragend notwendige rasche Entlas-

Volker Bouffier (Hessen)

(A) tung der Krankenhäuser zu gewährleisten. Das ist keine Absage an manches, was Sie inhaltlich vorgebracht haben; da sehen wir ebenfalls Handlungsbedarf. Aber für heute kann die Antwort nur sein, dass wir das Gesetz zur raschen Hilfe für die Krankenhäuser passieren lassen. Deshalb werden wir Ihrem Begehren, den Vermittlungsausschuss anzurufen, nicht beitreten.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Ministerpräsident!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – **Minister Busemann** (Niedersachsen) hat für Ministerpräsident McAllister und dieser für eine ganze Reihe von Ländern eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Ich komme zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen anzurufen.

Ich frage daher zunächst, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Das Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Damit wird der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen.**

Wir haben noch über die vom Gesundheitsausschuss empfohlene Entschließung zu entscheiden. Bitte das Handzeichen für Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache! – Das ist auch eine Minderheit.

(B) Damit hat der Bundesrat die Entschließung nicht gefasst.

Wir kommen zu **Punkt 6:**

Gesetz zur **Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten** (Drucksache 350/12)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Staatsminister Boddenberg (Hessen).

Michael Boddenberg (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Jeder kennt die Geschichten aus dem berühmten deutschen Kinderbuchklassiker „Der Struwwelpeter“, den der Frankfurter Arzt Heinrich Hoffmann zu Weihnachten 1844 für seinen Sohn entworfen hat. Die unmittelbare und drakonische Bestrafung der Missetäter steht dabei im Mittelpunkt der Geschichten.

Auch wenn die damals geltende gerichtliche Praxis solche grausamen Sanktionen nicht kannte, so stand doch das Vergeltungsprinzip, das heißt die Tat und deren Bestrafung, im Mittelpunkt der Verfahren. Erst zum Ende des 19. und mit Beginn des 20. Jahrhunderts war hier mit der beginnenden **Jugendgerichts-bewegung** ein Umdenken zu verzeichnen. Heute ist

(C) es allgemeiner Konsens in unserer Gesellschaft, dass die Jugend eine Entwicklungsphase mit sehr eigenständigen Gesetzmäßigkeiten darstellt.

Vor diesem Hintergrund war schon im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts die **Ablösung des Vergeltungs- durch den Erziehungsgedanken** eine zentrale Forderung der Jugendgerichtsbewegung. Schon damals wurde die flexible, der jeweiligen Persönlichkeit und der sittlichen Reife des Jugendlichen entsprechende Handhabung der Sanktionsmittel gefordert. Auch wenn diese zentralen Forderungen der Jugendgerichtsbewegung natürlich im Jugendgerichtsgesetz verankert sind, so bleiben diese Gedanken heute noch sehr aktuell.

Die Frage, wie auf delinquentes Verhalten junger Menschen zu reagieren ist, muss immer wieder neu gestellt werden. Die getroffenen Regelungen sind zu hinterfragen und gegebenenfalls – das tun wir heute – zu verbessern. Genau dies tut auch der Gesetzesvorschlag, und zwar – wie es der Titel des Gesetzes schon ausdrückt – mit einer Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten.

Es ist gut, dass mit Freiheitsentziehung im Jugendstrafrecht heute eher restriktiv umgegangen wird. Aber wir müssen auch sehen, dass wir es mit den unterschiedlichsten Täterpersönlichkeiten zu tun haben und sich die **Persönlichkeitsstrukturen der jugendlichen Täter** mit der Zeit **massiv gewandelt** haben. **Aggressivität und Brutalität nehmen** heutzutage zu. Bei einer insgesamt erfreulicherweise rückläufigen Jugendkriminalitätsrate steigt allerdings die Anzahl der Gewaltdelikte.

(D) Um auf die unterschiedlichen Straftaten und Entwicklungsgrade junger Menschen angemessen reagieren zu können, bedarf es differenzierter Lösungsansätze. Die **Einführung eines Warnschusses-arrestes** würde die Möglichkeiten der Sanktionierung im Jugendstrafrecht erweitern und zugleich eine **Lücke** schließen, die **bei der Verhängung von Bewährungsstrafen** oftmals besteht. Gerade junge Menschen sind teilweise intellektuell noch nicht in der Lage, die Tragweite einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe zu erkennen, und missverstehen die Strafaussetzung als einen „Freispruch zweiter Klasse“. Spätestens dann, wenn sie in irgendeiner Form gehalten sind, ihr Führungszeugnis vorzulegen – dies habe ich vor wenigen Tagen selbst wieder erlebt –, wird manchem erst bewusst, was es bedeuten kann, damit immer wieder – beispielsweise im beruflichen Leben – konfrontiert zu werden, obwohl keine Freiheitsstrafe im eigentlichen Sinne verhängt worden ist.

Es ist einem jungen Menschen kaum zu vermitteln und damit erzieherisch abträglich, wenn nach heutiger Rechtslage von zwei jugendlichen Mittätern derjenige mit der höheren kriminellen Energie zu der eigentlich schwereren Sanktion der Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt wird und damit in Freiheit bleibt, während der mit der geringeren kriminellen Energie handelnde Täter zu der weniger schweren Sanktion des Jugendarrests verurteilt, aber einge-

*) Anlage 4

Michael Boddenberg (Hessen)

(A) sperrt wird. Eine Arbeitsauflage für den „kriminellen“ der beiden Mittäter vermag an diesem Missverhältnis aus meiner Sicht nichts zu ändern, der Warnschussarrest hingegen sehr wohl.

Mit dem Warnschussarrest wird eine **weitere erzieherisch wirkende Maßnahme im Jugendstrafrecht** geschaffen, mit der die Jugendgerichte – da bin ich mir sehr sicher – verantwortungsvoll und zielgenau umgehen werden. So viel Vertrauen in die Jugendgerichtsbarkeit sollten wir in jedem Fall haben.

Zudem soll der Warnschussarrest in der **Funktion einer** – wie manche sagen – **gelben Karte** dem Betroffenen schonungslos und für jeden verständlich aufzeigen, dass er ohne Verhaltensänderung schon bald mit einer längeren Inhaftierung rechnen muss. Auch dies vermögen Auflagen und Weisungen nicht mit einer derartigen Nachhaltigkeit und Klarheit zu leisten.

Darüber hinaus ist durch den Warnschussarrest – im Gegensatz zum Beugearrest, der beispielsweise bei einer nicht erbrachten Arbeitsauflage verhängt wird – nicht nur eine spürbare, sondern auch eine sehr **zeitnahe Reaktion** möglich.

Eine rasche Krisenintervention – ich denke, darüber sind wir alle uns einig – bietet den Vorteil, möglichst frühzeitig erzieherisch Einfluss zu nehmen. Gerade die zeitnahe Intervention bei delinquentem Verhalten Jugendlicher wird von Experten immer wieder eingefordert. Um diese zeitnahe Reaktion zu ermöglichen, sieht das Gesetz vor, dass der **Vollzug** des Warnschussarrests **innerhalb der ersten drei Monate nach Rechtskraft des Urteils** zu beginnen hat.

(B) Die Ausgestaltung des Arrests soll und darf im Übrigen **kein „Verwahrvollzug“** sein. Auch darüber sind wir uns sicherlich einig. Das ist er auch bisher nicht. Der **Arrestant bedarf** vielmehr der **intensiven sozialpädagogischen Betreuung**. Bei einer solchen Betreuung, wie sie beispielsweise heute schon in Hessen geleistet wird, wird aber auch – daran kann kein Zweifel bestehen – der **Übergang in die Bewährungszeit erleichtert**, da viele Dinge, insbesondere der Kontakt mit dem Bewährungshelfer, schon in die Wege geleitet werden können. Eine Erhöhung der „Kriminalitätserfahrung“ – das ist ja häufig Gegenstand von Streitigkeiten – ist bei einer richtig verstandenen sozialpädagogischen Betreuung und angesichts der Klientel der Arrestanten nach meiner festen Überzeugung in der Regel nicht zu erwarten.

Die durch den Warnschussarrest bedingten **Veränderungen des Arrestvollzugs** sollten die Länder im Übrigen nicht schrecken. Sie sollten vielmehr mutig angegangen werden, um den Warnschussarrest praktisch und erfolgreich mit Leben zu erfüllen. Natürlich ist der Warnschussarrest kein Allheilmittel. Aber mit jedem Einzelnen, der vor einer weiteren kriminellen Karriere bewahrt werden kann, gehen wir einen Schritt in die richtige Richtung.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich abschließend zu der Frage der **Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende** kommen! Wenn hier – ich denke,

(C) dazu werden wir von dem nachfolgenden Redner noch einiges hören – bemängelt wird, dass die Gesetzesänderung einen Widerspruch zum Primat des Erziehungsgedankens darstellt, so ist das nach meiner Meinung nicht zutreffend. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es den Gerichten schon bisher nicht versagt, bei der Strafzumessung unter Berücksichtigung des **Primats des Erziehungsgedankens** Elemente des Schuldausgleichs und der gerechten Sühne zugrunde zu legen, um eine grobe Unverhältnismäßigkeit zwischen schuldhafter Tat und jugendstrafrechtlicher Sanktion zu vermeiden.

Bei schwersten Mordverbrechen muss aber die vom Gericht zu verhängende Rechtsfolge der Tat der besonderen Schuldschwere Rechnung tragen. Entsprechende Forderungen werden auch aus den Reihen der Berufspraktiker, die konkret mit solchen Fällen befasst sind, immer wieder – ich finde, zu Recht – erhoben. Wir dürfen diese Forderung nicht ignorieren.

Man stelle sich nur den Fall vor, dass ein Heranwachsender wenige Tage vor seinem 21. Geburtstag und ein Erwachsener wenige Tage nach seinem 21. Geburtstag gemeinsam einen brutalen, bestialischen Mord begehen. Auf den Heranwachsenden ist wegen seiner Reifeverzögerungen noch Jugendstrafrecht anwendbar. Obwohl der Altersunterschied zwischen beiden nur wenige Tage beträgt, kann der eine maximal zu einer Jugendstrafe von zehn Jahren verurteilt werden, während der andere möglicherweise zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wird.

(D) Um auch hier innerprozessuale Gerechtigkeit herstellen zu können, ist eine Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende nach Auffassung der Hessischen Landesregierung dringend erforderlich. Da letztlich die gesetzliche **Regelung des Instituts der Vorbewährung** weitgehend **unstrittig** ist und im Übrigen wesentliche Argumente für die Einführung des Warnschussarrests und die Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende sprechen, sollten wir auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichten. – Ich danke sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Staatsminister!

Ich erteile nun Herrn Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sollen heute über ein Gesetz abstimmen, das – so jedenfalls lautet der Titel – die jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten erweitert. Schaut man allerdings genauer in das Gesetz hinein, stellt man sehr bald fest, dass es nichts anderes bezwecken soll als die **Verschärfung der** bisher schon **bestehenden Sanktionsmöglichkeiten**. Neue Ansätze zur Bekämpfung

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)

- (A) fang der Jugendkriminalität sucht man in dem Gesetz jedoch vergebens.

Deswegen müssen wir uns die Frage stellen: Brauchen wir diese neuen Regelungen tatsächlich? Auf diese Frage bekommen wir im Gesetz selbst keine plausible Antwort. Dort ist zu lesen, dass die Anzahl jugendlicher Tatverdächtiger seit Jahren stark rückläufig ist. Für mich ist das ein Anzeichen dafür, dass die am Erziehungsgedanken orientierten **Sanktionen des Jugendstrafrechts** als differenzierte und angemessene Reaktion auf Jugendkriminalität **schon heute gute Wirkung zeigen**. Das scheinen CDU/CSU und FDP im Bundestag aber nicht zu erkennen. Mehr Härte soll Kriminalität senken, so ist offensichtlich das Motto. Uns allen ist bekannt, dass dieser Lösungsansatz an der Realität vorbeigeht, weil er die Ursachen von Kriminalität ignoriert. In der Kriminologie ist diese Denkart – das wissen wir alle – ein „alter Hut“.

Mit der **Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe** bei schwersten Mordverbrechen wird für **Heranwachsende populistisch** an der untauglichen Stellschraube des Strafmaßes gearbeitet. Oder glauben Sie tatsächlich, meine Damen und Herren, ein Heranwachsender macht sich vor Begehung seiner Straftat Gedanken darüber, ob er anschließend 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 Jahre ins Gefängnis muss? Außerdem wissen wir, dass die **gesetzliche Zehn-Jahres-Grenze** – das ist gegenwärtig die Höchstgrenze – schon heute **nur sehr selten ausgeschöpft** wird.

- (B) Darüber hinaus ist bei der Neuregelung nicht bedacht worden, dass der **allgemeine Gleichheitsgrundsatz** uns dazu verpflichtet, wesentlich Gleiches auch gleich zu behandeln. Warum für Heranwachsende, die wegen ihrer Entwicklungsdefizite Jugendlichen gleichgestellt sind, schärfere Regelungen gelten sollen, ist nicht erkennbar. Neben einer rechtlich haltbaren Begründung für die Anhebung **fehlt die sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung** dieser Personengruppe.

Auch die weitere Verschärfung des Jugendstrafrechts durch die **Einführung eines** sogenannten **Warnarrests ist kein taugliches Mittel gegen Jugendkriminalität**. Der Jugendarrest mit seinen schon heute extrem hohen Rückfallquoten soll nun auch noch bei der Bewährungsstrafe Wirkung zeigen.

Meine Damen und Herren, die Vorstellung von CDU/CSU und FDP, der Warnarrest setze einen erfolgversprechenden Impuls zur Verhaltensänderung, geht an den Realitäten jugendlicher Täterkarrieren völlig vorbei. Wenn das Jugendgericht gegen einen jungen Menschen eine Jugendstrafe verhängt, beruht dies zumeist auf dem Vorliegen sogenannter schädlicher Neigungen. Erhebliche Erziehungsmängel lassen erwarten, dass der Täter ohne längere Gesamterziehung weitere schwere Straftaten begehen wird. Eine solche **Gesamterziehung, die massive Sozialisationsdefizite beseitigt**, braucht langen Atem. Sie **kann im Rahmen eines Arrests nicht gewährleistet werden**. Mehr noch: Wir gefährden dadurch die Erfolge der Bewährungshilfe.

(C) Mit der Schaffung eines Warnarrests stellen sich CDU/CSU und FDP gegen die Bewertung der Fachwelt und versprechen sich höhere Wirksamkeit, obwohl der Warnarrest bestenfalls nur nutzlos ist.

Selbst der erzieherisch optimal ausgestaltete Jugendarrest – einen solchen streben wir beispielsweise in **Nordrhein-Westfalen** mit unserem zukünftigen **Jugendarrestvollzugsgesetz** an – kann eine langjährige negative Persönlichkeitsentwicklung nicht in maximal vier Wochen umkehren. Bei jungen Menschen mit schweren Entwicklungsdefiziten ist der Jugendarrest daher verfehlt. Zeit wird verschwendet, die der Bewährungshelfer für die langfristige individuelle und soziale Stabilisierung dringend gebraucht hätte. Um Verantwortungsbewusstsein zu fördern und den Umgang miteinander zu lernen, ist ein in sich stimmiges **dauerhaftes Bewährungskonzept erforderlich**; der Arrest ist dabei nur ein Störfaktor.

Auch aus anderen praktischen Gründen sollten wir auf einen Warnarrest verzichten: Jugendliche mit erheblichen Kriminalitätsauffälligkeiten und Sozialisationsdefiziten werden die anderen Arrestanten negativ beeinflussen. Umgekehrt werden sie in ihrem Milieu sogar Anerkennung wegen des Freiheitszugs ernten.

Ich will hier nicht die zahlreichen weiteren von Experten erhobenen **Bedenken gegen die Verbindung von Arrest und Jugendstrafe** auflisten. Eines möchte ich aber schon heute ankündigen: Sollte diese Regelung tatsächlich in Kraft treten, werden wir in Nordrhein-Westfalen die Wirksamkeit der neuen Arrestvariante untersuchen und die Sinnhaftigkeit aus empirischer Blickrichtung überprüfen lassen. Überdies werden wir mit der jugendstrafrechtlichen Praxis deren Erfahrungen mit einem möglichen Warnarrest intensiv erörtern.

(D) Noch aber, meine Damen und Herren, haben wir die Möglichkeit, diese verfehlten Regelungen zu verhindern. Der sogenannte Warnarrest und die Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe sind überflüssig und konterkarieren sogar die erfolgreiche Arbeit mit den jungen Menschen. Sie müssen aus dem Gesetz gestrichen werden.

Deshalb appelliere ich an Sie, den Antrag Nordrhein-Westfalens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss aus zwei Gründen einzuberufen.

Wegen der Mehrzahl von Anrufungsbegehren frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Präsident Horst Seehofer

(A) Wir kommen zu **Punkt 12:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 342/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Staatsministerin Alt** (Rheinland-Pfalz) ab.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Herr **Minister Schünemann** (Niedersachsen) wird **zum Beauftragten bestellt.**

Punkt 56:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (**Energiewirtschaftsgesetz** – EnWG) – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 374/12)

Minister Christoffers (Brandenburg) hat ums Wort gebeten.

(B) **Ralf Christoffers** (Brandenburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Netzausbau und Netzoptimierung sind nur zwei der im Rahmen der Energiewende zu lösenden Herausforderungen. Das Land Brandenburg gehört – zusammen mit anderen Ländern – bereits heute zu den führenden Regionen bei der Nutzung erneuerbarer Energien und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende.

Diese Situation heißt aber auch, dass die **Probleme der Netzintegration erneuerbarer Energien** deutlich spürbar sind. Zunehmend bedarf es zur Wahrung der Netzsicherheit der Reduzierung von Einspeiseleistungen aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, weil die **Stromnetze ihre Kapazitätsgrenzen erreicht** haben.

Das betrifft im Land **Brandenburg** nicht nur die Übertragungsnetze, deren Trassenführung gegenwärtig in der Diskussion ist, sondern gerade auch die **110-kV-Verteilnetze**. Der Ausbau der Verteilnetze und die damit verbundenen Probleme sind im Land Brandenburg – wie in anderen Ländern – nicht erst Thema der nächsten Jahre, sondern bereits Realität.

Die Frage der Akzeptanz gewinnt dabei an Bedeutung. Bei den vom Leitungsausbau Betroffenen – Gemeinden und Bürger, aber auch Gewerbetreibende – stößt der Freileitungsbau auf immer weniger Zuspruch. Als Alternative wird die Erdverkabelung gefordert. Die Möglichkeit der **Erdverkabelung** ist damit aus unserer Sicht eine **wichtige Voraussetzung, um die Akzeptanz** des dringend notwendigen Lei-

tungsausbau **zu erhöhen** und den Netzausbau zu beschleunigen. (C)

Ich begrüße es außerordentlich, dass der Bundesgesetzgeber – auch auf Initiative und mit Unterstützung der Länder – in dem in das **Energiewirtschaftsgesetz** neu eingefügten **§ 43h** die Frage der Erdverkabelung im 110-kV-Hochspannungsbereich geregelt hat. Bundesweit geltende rechtliche Grundlagen erleichtern die Planungen und führen damit zu einer Verfahrensbeschleunigung.

Auf Grund der Regelung des § 43h wurde eine im Land Brandenburg in der Diskussion befindliche landesgesetzliche Regelung gegenstandslos. Der Landtag Brandenburg hat deshalb kürzlich einen diesbezüglichen Landesgesetzentwurf abgelehnt.

Meine Damen und Herren, ich meine, dass mit der Neuregelung in § 43h die Voraussetzung gegeben ist, dass wir nicht 16 Landesgesetze zur Erdverkabelung bekommen, die möglicherweise nicht kompatibel wären und damit auch nicht zur Verfahrensbeschleunigung beitragen würden.

Der Gesetzgeber hat die Regelung des § 43h aber **nicht eindeutig genug gefasst**. Dadurch besteht ein **Auslegungsspielraum**, den die Beteiligten verständlicherweise jeweils interessengeleitet nutzen. So räumt der zweite Halbsatz der Regelung weiterhin dem Vorhabenträger das Recht ein, die Errichtung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV in Freileitungsausführung bei den zuständigen Planfeststellungsbehörden zu beantragen, wenn öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Behörde hat in diesem Fall keine andere Möglichkeit, als den Antrag zunächst anzunehmen, weil sie die Frage des öffentlichen Interesses erst im Laufe des Verfahrens prüfen kann. (D)

Dieses Vorgehen stößt in der Praxis bei allen Beteiligten auf Unverständnis. Es ist nicht mehr zu vermitteln und führt aus unserer Sicht nicht zu der gewollten Beschleunigung, sondern zu einer Verzögerung des dringend notwendigen Netzausbau. Die Vorhabenträger sind verunsichert; sie haben ihre Planungen für einige Vorhaben bereits gestoppt.

Die Diskussion in den Bund-Länder-Gremien hat verdeutlicht, dass im Rahmen der Rechtsauslegung keine belastbare Lösung gefunden werden kann. Wenn die neue Regelung zur Erdverkabelung tatsächlich die vom Gesetzgeber gewollte Verfahrensbeschleunigung bewirken soll, bedarf es einer **Änderung des Gesetzestextes**. Der **Vorrang der Erdverkabelung muss** im Gesetzestext **eindeutig zum Ausdruck kommen**. Nur so wird die Regelung beschleunigende Wirkung entfalten können.

Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Antrags und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Minister!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere**

*) Anlage 5

Präsident Horst Seehofer

- (A) **Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 13**:

Entschließung des Bundesrates „**Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes**“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 282/12)

Es gibt eine Wortmeldung: Frau Staatsministerin Haderthauer.

Christine Haderthauer (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Wir bringen heute die bayerische Entschließung für ein Bundesleistungsgesetz ein, weil wir der Auffassung sind, dass die Aufgaben, die eine alternde Gesellschaft mit einem stetig wachsenden Anteil an Menschen mit Behinderung stellt, nicht mehr allein mit kommunal finanzierten Daseinsvorsorgeleistungen bewältigt werden können. Die bevorstehenden Herausforderungen haben sich vielmehr zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entwickelt. Die rechtlichen Grundlagen für eine angemessene Teilhabe von Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen müssen den geänderten Lebensverhältnissen und Bedarfslagen angepasst und zu modernen Hilfesystemen weiterentwickelt werden.

Mit dem Bundesleistungsgesetz soll ein eigenes, modernes Leistungsrecht entstehen, das den Vorgaben der von Deutschland ratifizierten **UN-Behindertenrechtskonvention** entspricht und das – im Sinne personenzentrierter Hilfe – den behinderten Menschen und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt.

- (B) Das ist ein wichtiger Schritt in einen gesellschaftspolitischen **Paradigmenwechsel**, getragen von dem Gedanken, dass **Inklusion**, richtig gemacht, für alle Bürgerinnen und Bürger einen Gewinn bedeutet, dass das Zusammenleben von behinderten und nicht-behinderten Menschen das Leben bereichert, seine Vielfalt erlebbar macht und gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert. Wer Teilhabe ernst nimmt, darf Teilhabeermöglichung für Menschen mit Behinderung nicht auf das nachrangige System der sozialen Sicherung – der Sozialhilfe – verweisen. Behinderung ist ein Lebensrisiko, das jeden von uns jederzeit treffen kann.

Die Umsetzung der Eingliederungshilfereform und die Kostenübernahme des Bundes müssen in einem eigenen Bundesleistungsgesetz erfolgen, um die Menschen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen. Der Bund hat nicht zuletzt mit der Unterzeichnung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung signalisiert, dass Teilhabe eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** aller politischen Ebenen ist.

Medizinische Fortschritte lassen die Lebenserwartung der Menschen stetig ansteigen.

Geänderte Anschauungen in der Gesellschaft haben die Bedarfslagen geändert; auch dazu hat die

Behindertenrechtskonvention maßgeblich beigetragen. Während früher im Vordergrund stand, die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft zu integrieren und dafür entsprechende Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, geht es heute darum, sie in die Mitte der Gesellschaft zu nehmen, die Lebensumstände so zu gestalten, dass sie **volle Teilhabe** erleben – ohne bauliche oder gedankliche Barrieren – als selbstverständliche Mitglieder der Gesellschaft. (C)

Das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte **Recht** aller Menschen mit Behinderung, **Wohnort und Wohnform frei zu wählen**, wird eine Beschleunigung des Ausbaus der ambulanten Hilfen erforderlich machen. Die Gestaltung eines Sozialraums, in dem sich Menschen mit Einschränkungen frei bewegen können, wird eine der **großen Herausforderungen** der kommenden Jahre sein.

Eine Vielzahl solcher und ähnlicher Faktoren trägt dazu bei, dass die Fallzahlen und die **Ausgaben** für Menschen mit Behinderung seit geraumer Zeit überproportional ansteigen: Erhielten im Jahr 2000 bundesweit noch 414 000 behinderte Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem Ausgabevolumen von 8,3 Milliarden Euro, waren es im Jahr 2010 bereits 630 000 Menschen bei einem Ausgabevolumen von fast 12,5 Milliarden Euro. Diese **Steigerungen drohen die Leistungsfähigkeit der Länder** und Kommunen bei der Eingliederungshilfe – trotz der Entlastung bei der Grundsicherung durch den Bund – auf Dauer zu **übersteigen**.

Auch inhaltlich muss sich die Eingliederungshilfe ändern. Sie muss im Sinne der Inklusion grundlegend reformiert werden. Die aktuellen Regelungen sind veraltet. Sie leben noch von dem Geist des alten Bundessozialhilfegesetzes, vom Fürsorgegedanken der 50er und 60er Jahre. Um diesem Missstand zu begegnen, haben wir **Länder** schon vor einigen Jahren die Initiative ergriffen und seither zusammen **mit dem Bund** Positionen und **Vorschläge** zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe **erarbeitet**. Das heißt, für ein neues Bundesleistungsgesetz müssen wir das Rad nicht neu erfinden. Wir können auf dem bereits zwischen Bund und Ländern Erarbeiteten aufbauen. (D)

Dabei geht es eben nicht nur um die Kostenübernahme, sondern auch um inhaltliche Anpassung, zum Beispiel indem wir dafür sorgen, dass es nicht mehr vom Wohnort abhängt, wie die **Leistungen** aussehen, dass die Frage, wie man wohnt – ambulant, teilstationär oder stationär –, **personenzentriert** gelöst wird und dass wir von der einrichtungszentrierten Förderung wegkommen.

Auch bei der Bedarfsfeststellung hat der Leistungsberechtigte sehr viel stärker im Mittelpunkt zu stehen.

Es muss uns darum gehen, dass sich die Leistungen der Eingliederungshilfe **auf ihren Kernbereich konzentrieren** und deswegen auch ein Stück weit von den Hilfen zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts getrennt werden.

Christine Haderthauer (Bayern)

(A) Die **Teilhabe am Arbeitsleben** muss auf den Einzelnen zugeschnitten werden. Wir brauchen Werkstätten für Menschen mit Behinderung, aber auch eine größere Vielfalt, um die Teilhabe am Arbeitsleben individueller zu gewährleisten.

Wir wollen mit unserem Antrag ein gesellschaftspolitisch herausragendes Vorhaben in Gang setzen, einen echten **Neuanfang in der Behindertenpolitik**. Das bedeutet, dass alle Ebenen daran beteiligt sind.

Es freut mich, dass inzwischen im Rahmen der **Fiskalpaktverhandlungen** eine Verständigung mit dem Bund erreicht werden konnte. Er hat zugesagt, zusammen mit den Ländern ein Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten. Wir begrüßen auch die Zusage des Bundes, sich an den Kosten dieser Leistungen zu beteiligen. Allerdings ist festzuhalten, dass diese Zusage in weiteren Verhandlungen sicherlich konkretisiert werden muss.

Der bayerische Entschließungsantrag enthält keine Forderung, über die nicht bereits ausgiebig diskutiert worden wäre. Er baut auf konsensualen Ergebnissen von Bund und Ländern auf. Ich erinnere auch an den Beschluss der **Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2010**, die genau diese Grundlagen parteiübergreifend einstimmig verabschiedet hat.

Ich bitte Sie, den bayerischen Antrag zu unterstützen und vor allem in den folgenden Ausschusss Diskussionen konstruktiv mitzuarbeiten. Wir freuen uns auf das Ausschussverfahren. – Danke schön.

(B) **Präsident Horst Seehofer:** Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend.

Ich möchte unterstreichen, dass das Erarbeiten eines Bundesleistungsgesetzes und dessen Inkrafttreten in der nächsten Legislaturperiode zwischen der Bundesregierung und allen Bundesländern im Zusammenhang mit dem Fiskalpakt vereinbart worden ist.

Wir kommen zu **Punkt 58:**

Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung des Bundesfreiwilligendienstes** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 373/12)

Dem Antrag sind **Bremen und Schleswig-Holstein beigetreten**.

Wortmeldung: Frau Ministerin Dr. Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor rund einem Jahr wurde nach der Aussetzung des Wehr- und damit auch des Zivildienstes der Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Er ist neben die Jugendfreiwilligendienstleistungen – Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr – und die vielfältigen internationalen Freiwilligendienste getreten.

(C) Die Skepsis – auch auf Seiten der Länder – war zunächst groß. So wurde befürchtet, dass die Jugendfreiwilligendienste einen Einbruch erleben. Dies hat sich erfreulicherweise nicht bewahrheitet. Die Einführung des BFD war vielmehr verbunden mit einem Anstieg der Bundesförderung für Freiwilligendienste insgesamt und mit einem großen Zuwachs an Einsatzstellen und Freiwilligen. Derzeit beteiligen sich nach Angaben der Bundesregierung **rund 85 000 Menschen** in Deutschland an einem Freiwilligendienst – so viele wie nie zuvor. Die Länder, die dem Bundesfreiwilligendienstgesetz seinerzeit zum Teil nicht ohne Bedenken zugestimmt haben, erkennen diesen **Erfolg** an.

Die Nachfrage nach dem BFD ist inzwischen so groß, dass das Bundesfamilienministerium **Anfang 2012 eine Kontingentierung der BFD-Plätze** vorgenommen hat. Dies führt nun dazu, dass viele Interessierte abgewiesen werden müssen.

Zudem haben sich im ersten Durchführungsjahr **strukturelle Mängel** gezeigt, die Nachsteuerungen und Veränderungen notwendig machen.

Mit dem Entschließungsantrag fordern wir die Bundesregierung auf, auf diese Erkenntnisse zu reagieren und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Die von der Bundesregierung vorgenommene Kontingentierung der Plätze wird vor allem Schulabgängerinnen und Schulabgänger treffen, die sich erst jetzt um einen Bundesfreiwilligendienst bewerben können. Viele der Träger können erst im Spätherbst oder Anfang des nächsten Jahres wieder Interessierte aufnehmen. Zumindest für den Zeitraum, in dem es in den Ländern doppelte Abiturjahrgänge gibt, sollte deshalb die Kontingentierung aufgehoben werden. Die **Bundesmittel sollten mit dem Ziel der Schaffung weiterer Plätze erhöht werden**.

(D) Vor allem junge Menschen, die sich im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Gemeinwesen engagieren möchten, sollten nicht abgewiesen werden. Das damit verbundene Potenzial bürgerschaftlichen Engagements darf nicht verlorengehen, zumal wir aus einer Reihe von Untersuchungen wissen, dass Menschen, die früh Erfahrungen mit einem Engagement sammeln, in der Regel ihr Leben lang engagiert bleiben.

Die Kurzfristigkeit der Umsetzung des BFD hat zu einer Reihe von Mängeln oder Fehlern geführt, die so schnell wie möglich behoben werden müssen.

Rechte und Pflichten der Träger sind im Bundesfreiwilligendienstgesetz nicht verankert. Die Träger sind als Vertragspartner nicht vorgesehen. Dies entspricht in keiner Weise ihrer wichtigen Rolle in der Praxis; denn sie übernehmen so zentrale Aufgaben wie die Sicherung der Qualität der Freiwilligendienstplätze in den Einrichtungen und die Organisation der pädagogischen Begleitung. Gleichzeitig sind sie wichtige Ansprechpartner für die Teilnehmenden.

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Eine **Verankerung des Trägerprinzips** im BFDG ist daher **angemessen**.

Anders als das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr ist der Bundesfreiwilligendienst altersoffen gestaltet. Derzeit ist rund **ein Drittel** der Teilnehmenden **älter als 27 Jahre**. Bildungskonzepte für junge Freiwillige können aber nicht ohne Weiteres auf die Gruppe der über 27-Jährigen übertragen werden. Hier ist die **Entwicklung eigenständiger Bildungskonzepte notwendig**, die an vorhandene berufliche Kompetenzen und Lebenserfahrungen anknüpfen. Um auch für die lebensälteren Teilnehmenden am BFD ein qualitatives Bildungsangebot sicherzustellen, müssen Mindeststandards entwickelt werden.

Vor allem durch die Öffnung des Dienstes für über 27-Jährige hat die Arbeitsmarktneutralität der freiwilligen Tätigkeiten eine neue Bedeutung gewonnen. Es muss eine **klare Abgrenzung zu arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen wie zum Niedriglohnbereich** erfolgen. Die Freiwilligendienste dürfen nicht zum Ersatz für soziale Arbeit, für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder für Maßnahmen der Wiedereingliederung werden. Die Betätigungsfelder müssen arbeitsmarktneutral ausgestaltet sein, und BFD-Plätze dürfen **kein Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse** sein. Auch muss das **Prinzip der Freiwilligkeit** gewahrt sein.

Die **Länder erwarten** hier eindeutigere und **konsequentere Maßgaben** seitens des Bundes, um Missbrauch zu verhindern.

- (B) In diesem Zusammenhang muss die **Rolle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** als einer dem BMFSFJ nachgeordneten Behörde genau überprüft werden; denn es nimmt unterschiedliche Aufgaben wahr:

Es ist Vertragspartner der Zentralstellen, denen es Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung überträgt.

Es ist verantwortlich für die Anerkennung von Einsatzstellen und schließt im Auftrag des Bundes mit den Freiwilligen die BFD-Vereinbarung ab.

Es verwaltet die gesamten Zuschüsse an die zivilgesellschaftlichen Zentralstellen.

Es ist aber auch selbst Zentralstelle und tritt in dieser Eigenschaft in Konkurrenz zu den Zentralstellen der Verbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Diese Doppelrolle, die in der Praxis zu erheblichen Konflikten und Problemen führt, **bedarf** einer **kritischen Überprüfung**.

Meine Damen und Herren, die Einführung des BFD hat eindrucksvoll gezeigt, wie viel Engagementpotenzial in unserer Gesellschaft steckt. Als Ländervertreterinnen und Ländervertreter muss uns daran gelegen sein, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass sich dieses Potenzial im Sinne der Allgemeinheit und im Sinne der engagierten Menschen entfalten kann. Dazu ist es notwendig, auf der Basis der bisherigen Erfahrungen an den oben beschriebenen Punkten anzusetzen und Verbesserungen herbeizuführen.

(C) Lassen Sie uns gemeinsam die Bundesregierung auffordern, die Mängel, die sich im ersten Jahr der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes gezeigt haben, so rasch wie möglich zu beheben und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Kontingentierung aufgehoben wird, damit Interessenten nicht abgewiesen werden müssen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie aus den genannten Gründen um Ihre Unterstützung des Entschließungsantrags Nordrhein-Westfalens. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Ministerin!

Ich erteile Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Kues (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) das Wort.

Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident! Frau Ministerin Schwall-Düren, ich finde es gut, wie Sie sich eingelassen haben. Wir sind bereit, konstruktiv darüber zu reden, wie man weitere Verbesserungen vornimmt.

(D) Vor einem Jahr haben wir anders darüber diskutiert. Die große Frage war, ob es überhaupt Freiwillige gibt, ob das Konzept passt. Es wurde gesagt, es sei unrealistisch. Es hat sich aber gezeigt, dass Menschen aller Altersgruppen sehr wohl zu einem Freiwilligendienst bereit sind. Dafür sind wir dankbar. Wir haben heute **85 000 Freiwillige** – Männer, Frauen, Alte, Junge. Darauf können wir gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen stolz sein.

Dahinter steckt ein **Gesellschaftsbild**, wie wir es nicht immer wahrhaben wollen: Man muss nicht alles auf den Staat schieben, sondern man kann den Menschen auch etwas zutrauen.

Dahinter steckt ein **Menschenbild**. Unser Ansatz war immer: Wenn wir einen vernünftigen Rahmen schaffen und dafür werben, dann wird es uns nach einer Übergangszeit gelingen, Menschen für diese Aufgaben zu begeistern. Ich glaube, das ist der Fall.

Ich bedanke mich bei allen, die im vergangenen Jahr kräftig mitgeholfen haben. Wir hatten im Herbst eine sehr schwierige Phase. Die **Prognose**, die wir seinerzeit gestellt **haben**, war optimistisch; das gebe ich ehrlich zu. Wir waren uns nicht sicher, ob wir sie erreichen. Aber **wir** haben sie **erreicht**.

Jetzt sagen Sie sogar, wir müssten noch mehr Plätze zur Verfügung stellen. Ich meine, man sollte so klug sein, zunächst die weitere Entwicklung im Auge zu behalten. Wenn wir es schaffen, auf Dauer 80 000 oder 85 000 Menschen für den Freiwilligendienst zu gewinnen, dann ist das eine beachtliche Zahl. Das gibt es in keinem anderen Land, und sie zeigt, wozu wir in der Lage sind, wenn wir uns gemeinsam anstrengen. Wir sind gerne **bereit, uns** mit Ihnen in aller Ruhe **über** die eine oder andere **Veränderung** oder Verbesserung **auszutauschen**. Sie haben die Punkte im Wesentlichen angesprochen. Sie sind hier im Üb-

Parl. Staatssekretär Dr. Hermann Kues

(A) rigen weiter als die Opposition im Bundestag; das schadet aber nichts. Wir müssen darüber reden, was wir ändern können, auch mit den Einsatzstellen, mit den Wohlfahrtsverbänden, mit den Kirchen und mit den Freiwilligenorganisationen.

Ich will zu dem ersten Punkt etwas sagen. Das Wort **Kontingentierung** hört sich schlimm an. Es heißt im Endeffekt: Als wir feststellten, dass die Nachfrage wesentlich größer ist als die Zahl der Plätze, haben wir überlegt, wie man das einigermaßen fair auf die unterschiedlichen Träger und Organisationen aufteilen kann. Das ist dann geschehen.

Es ist auch nicht so, dass keine Freiwilligen mehr eingestellt würden. Täglich werden Freiwillige eingestellt beziehungsweise erhalten Verträge. Das müssen die Träger und die Wohlfahrtsverbände selbst organisieren. Zum Beispiel haben wir aktuell nicht 85 000, sondern 80 000, weil die jeweilige Anschlussbeschäftigung teilweise auf sich warten lässt. Das hat damit zu tun, dass Sommerzeit ist.

Aber wir wissen auch: Wenn wir den Wunsch allerer, die einen Freiwilligendienst absolvieren wollen, erfüllen wollten, benötigten wir dreistellige Millionensummen für dieses Jahr und für das nächste Jahr noch mehr, nämlich ungefähr 200 Millionen Euro. Der Haushaltsausschuss hat das mit den Stimmen aller Parteien bislang abgelehnt. Wir werden sehen, wie es bei den **Haushaltsberatungen** läuft. Dann kann man über weitere Dinge reden.

(B) Zu Ihrem Hinweis, man müsse das „Trägerprinzip“ stärken! Das **Trägerprinzip** ist auch beim Bundesfreiwilligendienst durchaus möglich, aber wir überlassen das im Wesentlichen den Verbänden, den Großorganisationen; denn wir meinen, der Staat muss nicht in alle Einzelheiten eingreifen und sagen, wie es gehandhabt werden soll. Das muss in der jeweiligen Organisations- und Trägergruppe geklärt werden. Von einigen wird das praktiziert. Aber auch innerhalb der Organisation gibt es unterschiedliche Meinungen, wie die Struktur aussehen sollte.

Dann haben Sie von **Bildungsangeboten für die Gruppe der Lebensälteren** gesprochen. Das halte ich für wichtig, da 13 Prozent älter sind als 50 Jahre. Diese Zahl ist bemerkenswert. Die **älteste Teilnehmerin** ist, wenn ich mich richtig erinnere, **83 Jahre**. Sie hat gesagt, sie wolle nicht den ganzen Tag zu Hause sitzen; davon bekomme man ein steifes Kreuz, und das wolle sie möglichst lange vermeiden. Deswegen engagiert sie sich.

Natürlich haben auch die Älteren Wünsche nach Qualifizierung, aber sie sind logischerweise anders als bei den jungen Leuten. Daran arbeiten wir. Wir werden noch im August dieses Jahres die Träger einladen, um mit ihnen gemeinsam auszuwerten, wie das aussehen kann.

Thema **Arbeitsmarktneutralität!** Wenn Ältere dabei sind, muss man diese Kriterien besonders im Auge behalten. Wir haben das bei den Jugendfreiwilligendiensten bislang auch schon geregelt. Dort muss jeweils der Platz anerkannt werden. **Im Zweifelsfall ist der Betriebs- oder Personalrat zu betei-**

(C) **gen.** Wenn es Hinweise auf Verstöße gibt, gehen wir ihnen natürlich nach.

Ich will einen Satz zum **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** sagen. Es hat in der Tat eine Doppelfunktion. Es nimmt eine gewisse Aufsicht wahr, zugleich ist es ein Angebot an alle diejenigen, die nicht zu einem großen Wohlfahrtsverband gehören. 40 Prozent der Plätze vergeben kleine Anbieter, beispielsweise kleine Kommunen. Ich glaube nicht, dass es richtig wäre, wenn wir den Kommunen sagen würden, sie sollten sich an einen Wohlfahrtsverband wenden, um einen solchen Platz zu bekommen. Deswegen haben wir das Bundesamt damit beauftragt. Das findet allgemein Anerkennung. Da sind viele kleine Initiativen im Sinne ihres bürgerschaftlichen Engagements, die sich nicht unbedingt einer gesellschaftlichen Großgruppe anschließen wollen.

Der vorliegende Antrag überzeugt uns an vielen Stellen. Teilweise kommt er zu falschen Schlussfolgerungen. Aber er ist eine gute Gesprächsgrundlage. Ich denke, dass Bund und Länder auf diese Art und Weise gut an einer Weiterentwicklung des Freiwilligendienstes arbeiten können. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Staatssekretär!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Dann weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – mitberatend – zu. (D)

Punkt 14:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** (Drucksache 300/12)

Es gibt eine ganze Reihe von Wortmeldungen. Frau Staatsministerin Puttrich (Hessen) beginnt.

Lucia Puttrich (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist **zehn Jahre** her, dass der Tierschutz als **Staatsziel** ins Grundgesetz aufgenommen wurde.

Schon bei der damaligen Diskussion ist heftig darüber gestritten worden, ob die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz das Ende der biomedizinischen Forschung bedeute oder die Tierhaltung in der Landwirtschaft in unverhältnismäßiger Art und Weise einschränke. Heute sehen wir, dass **biomedizinische Forschung trotzdem** in Deutschland **möglich** ist und auch eine vernünftige Tierhaltung stattfindet.

Mit der geänderten rechtlichen Situation und entsprechenden tierschutzrechtlichen Vorgaben haben wir in den letzten Jahren den **Tierschutz verschärft**. Dinge, die über Jahrhunderte geübte Praxis in der Landwirtschaft waren, sind auf den Prüfstand gestellt worden. Deshalb wird im Zusammenhang mit der Änderung des Tierschutzgesetzes darüber diskutiert,

Lucia Puttrich (Hessen)

(A) den **Schenkelbrand** und die **betäubungslose Ferkelkastration** zu verbieten.

Über den Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz hinaus müssen wir **EU-rechtliche Vorgaben** berücksichtigen. Ich nenne zum Beispiel die Vorgaben **bezüglich der Nutzung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke**. Das führt auch bei uns in Deutschland zukünftig zu höheren Anforderungen bei Tierversuchen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben nicht nur die Verantwortung, sondern auch die gesetzliche Pflicht, die Praxis im Umgang mit Tieren immer wieder kritisch nach dem Sinn des verfolgten Zweckes zu hinterfragen. Gleichzeitig müssen wir aber mit Augenmaß betrachten, was wir regeln; denn wir wollen, dass in Deutschland nach wie vor **Forschung** und eine vernünftige Landwirtschaft möglich sind. Es würde wenig helfen, wenn wir durch übertriebene Standards – das sage ich bewusst – die Forschung in andere Länder vertrieben. Wir würden dem Tierschutz damit keinen Dienst erweisen, insbesondere dann nicht, wenn die Forschung in Bereiche abwandern würde, in denen ein geringerer Standard gilt.

Der Gesetzentwurf, über den wir heute diskutieren, enthält viele gute Regelungen, allerdings auch Dinge, von denen wir glauben, dass sie teilweise nicht weit genug gehen. Lassen Sie mich kurz auf das eingehen, worüber in den Ausschüssen diskutiert wurde!

(B) In den Ausschüssen sind Vorschläge gemacht worden, zu denen ich sagen muss, dass man die **Verhältnismäßigkeit von Regelungen** in Frage stellen kann. Wir sehen es durchaus kritisch, wenn darüber diskutiert wird, ob **Landwirte** einen **Sachkundenachweis** haben müssen, um Tiere zu halten, oder ob es einen **Sachkundenachweis für das Halten von Hunden und Katzen** geben muss. Es ist sinnvoll, Schulungen durchzuführen, aber ob durch einen Sachkundenachweis und das vorher schon ausgesprochene Misstrauen mehr Tierschutz gewährleistet ist, kann man in Frage stellen.

Neben den Punkten, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung neu geregelt werden, gibt es eine Reihe von Tierschutzanliegen, die der Bundesrat eingefordert hat, die aber bislang keine Berücksichtigung gefunden haben. Es ist durchaus berechtigt, dass das, was nicht mit eingeflossen ist, vom Bundesrat neu ins Verfahren gebracht wird.

Eines dieser Anliegen ist das **betäubungslose Schlachten**. Obgleich der Bundesrat dem Bundestag schon zweimal auf Antrag Hessens einen Gesetzentwurf in dieser Sache zugeleitet hat, wurde die Thematik bislang vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen. Ich sage deutlich: Der Bundesrat will **mit** seinem **integrativen Ansatz** das religiös motivierte Schlachten nicht verbieten, sondern es **ermöglichen, dass die Schmerzen und Leiden** der Tiere auf das unbedingt notwendige Maß **begrenzt werden**.

Die aktuelle **Empfehlung der beratenden Ausschüsse** sorgt für mehr Klarheit für alle Beteiligten. Zum einen wird – wie übrigens bei Inanspruchnahme

(C) von Ausnahmeregelungen allgemein üblich – dem **Antragsteller** die **Beweislast** auferlegt, zum anderen wird die **Ausnahmegenehmigung von objektiven wissenschaftlichen Erkenntnissen** über die Erheblichkeit von Schmerzen und Leiden **abhängig** gemacht.

Ich möchte ein weiteres Thema ansprechen: die **Qualzucht**. Das betrifft § 11b, den sogenannten Qualzuchtparagraphen des Tierschutzgesetzes. Die geplante Neuregelung, die auf ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zurückgeht, wird zwar ausdrücklich begrüßt; wir gehen aber davon aus, dass in den Beratungen eine **Überarbeitung notwendig** ist. Aus der Sicht der Länder ist ein wirksamer Vollzug nur mit klaren Formulierungen möglich, die die abschließende Einschätzung, ob Qualzucht vorliegt oder nicht, nicht allein dem Züchter überlassen.

Lassen Sie mich ein weiteres, ein viel diskutiertes Thema ansprechen: das **Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus**. Damit hat sich der Bundesrat in der Vergangenheit mehrfach befasst.

Die Vollzugserfahrung in den Ländern hat gezeigt, dass bestimmte Tierarten in Zirkussen nicht artgerecht gehalten werden können. Wir begrüßen es daher grundsätzlich, dass die Bundesregierung mit der Aufnahme einer neuen **Verordnungsermächtigung** in das Tierschutzgesetz das Verbot des Zurschaustellens bestimmter Tierarten festlegen möchte und damit dem Anliegen des Bundesrates nachkommt.

(D) Die nun erfolgte **Regelung** wird in der vorgesehenen Fassung ihrem Anspruch jedoch nicht gerecht. Sie **enthält einen Wertungswiderspruch**. Bereits § 3 des Tierschutzgesetzes fordert, dass Tieren beim Zurschaustellen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Soweit ein Verbot bestimmter Tierarten zukünftig nur möglich wäre, wenn Tieren im Zirkus dauerhaft erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden, hätten die zuständigen Behörden längst einschreiten und diesen Zustand verhindern müssen. Hessen hat daher in die Ausschussberatungen einen Formulierungsvorschlag eingebracht, der das Anliegen des Bundesrates aus der Vergangenheit sachgerecht umsetzt und der heute, so hoffe ich, vom Bundesrat bestätigt wird.

Eine Forderung, die der Bundesrat erst im letzten Herbst im Rahmen seiner Stellungnahme zum Tierschutzbericht 2011 der Bundesregierung auf Antrag Hessens gestellt hat, ist die **Kennzeichnung von Hunden und Katzen**. Mich erreichen regelmäßig Nachrichten aus hessischen Städten und Gemeinden – das wird in anderen Bundesländern nicht anders sein –, wonach dort über Regelungsmöglichkeiten nachgedacht wird, wie das zunehmende Problem aufgefunderer Hunde und Katzen gelöst werden kann. Die Tierheime können die Last der Unterbringung dauerhaft nicht mehr tragen.

Eine Kennzeichnung, wie sie der Agrarausschuss empfiehlt, in Verbindung mit einer praxisgerechten Registrierung, würde zur **Entlastung der Tierheime und der Kommunen** führen. Die Rückführung entlaufener Tiere zum Halter würde vereinfacht und be-

Lucia Puttrich (Hessen)

(A) schleunigt. Außerdem wäre es bedeutend einfacher, ausgesetzte Tiere zurückzuverfolgen und die Halter, die die Tiere ausgesetzt haben, zur Rechenschaft zu ziehen.

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf die **EU-Tierversuchsrichtlinie** umsetzt, müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Zahl der Tiere, die in Tierversuchen verwendet werden, gemäß Tierschutzbericht 2011 der Bundesregierung seit Jahren kontinuierlich ansteigt. Wir sind in der Verpflichtung, verstärkt **nach Alternativen** zu Tierversuchen zu **suchen**. Dabei sind auch Möglichkeiten zu prüfen, wie bereits im Rahmen der Beantragung von Tierversuchen die bisher geübte Praxis kritisch hinterfragt werden kann.

Eine Möglichkeit der Einbindung von Expertenwissen in die Verfahren zur Genehmigung von Tierversuchen sind die Tierschutzkommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes. Diese Regelung gibt es seit dem Jahr 1986. Sie wird genutzt, um den Sachverstand aus Forschung und Tierschutz in die Genehmigungsverfahren einzubinden. Sie ist aber inzwischen 26 Jahre alt und braucht daher eine Weiterentwicklung. Ein **Antrag Hessens auf Stärkung der Tierschutzkommissionen** liegt uns heute zur Abstimmung vor. Damit liegt auch eine Alternative zu vielfach diskutierten Klagerechten in Tierschutzangelegenheiten auf dem Tisch. So kann der Tierschutz gestärkt werden, ohne gleichzeitig die Forschung durch langwierige Klageverfahren unnötig zu erschweren.

(B) Sehr geehrte Damen und Herren, mit der vorliegenden Novelle des Tierschutzgesetzes sollte die Chance auf Weiterentwicklung des Tierschutzes mit Augenmaß genutzt werden. Wir sind in der Verpflichtung, das Staatsziel, das wir uns gesetzt haben, weiter mit vereinten Kräften zu verfolgen. – Besten Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Staatsministerin!

Nun kommt Frau Staatsministerin Höfken (Rheinland-Pfalz).

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich kann mich in vielem meiner Vorrednerin, Frau Puttrich, anschließen und freue mich über den großen Konsens unter den Bundesländern. Auch das sollte der Bundesregierung ein Zeichen sein, dass wir hier, obwohl das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig ist, ein Stückchen weiter kommen wollen als bislang in der dritten Änderung des Tierschutzgesetzes formuliert. Hier soll im Wesentlichen die **Umsetzung der Versuchstierrichtlinie** erfolgen; Frau Puttrich hat einiges dazu gesagt.

Viele andere Anliegen, die die Bundesregierung selbst angekündigt und in ihrem Tierschutzpaket vorgestellt hat, finden hier keinen Niederschlag. Wann soll das geändert werden, wann sollen die Ver-

besserungen erfolgen, die die Bundesregierung angekündigt hat, wenn nicht jetzt?

(C) Es ist gut, dass die Bundesregierung die **Vorstöße des Landes Rheinland-Pfalz zum Verbot der betäubungslosen Kastration von Ferkeln und des Schenkelbrandes bei Pferden** endlich aufgegriffen hat. Ich sage ganz klar: Am Verbot des Schenkelbrandes hängt die Glaubwürdigkeit von Frau Aigner.

Es ist sehr befremdlich, wenn sich der Bundesaußenminister dafür einsetzt, genau diese Regelung zu konterkarieren, und der eigenen Kabinettskollegin in den Rücken fällt. Die „Bild“-Zeitung sorgt ja für viel „Bildung“. Man kann sich fragen, ob die Erklärung des Bundesaußenministers mit dem Geschäftsführer des Aachener Reitturniers zusammenhängt. Es ist sicher lohnend, sich damit näher zu befassen. Es hat aber schon ein Geschmäcke, wenn sich hier **Lobbyinteressen** durchsetzen, die die Tiere als Markenträger begreifen. Wir alle wissen doch inzwischen: Tiere sind keine Ware. Die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist hinreichend, sie kann eigentlich nicht zu anderen Schlussfolgerungen führen.

Gemäß **§ 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes** darf niemand „einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Nachdem nun die Einzeltieridentifizierung durch die Kennzeichnung mittels Transponder erfolgen kann und zwingend vorgeschrieben ist, besteht kein vernünftiger Grund mehr, Pferde durch Schenkelbrand zu kennzeichnen. Ich finde das nachvollziehbar; denn 35 000 Fohlen leiden jährlich unter einer solchen Maßnahme. Dabei kommt es zu Verbrennungen dritten Grades. Das ist vergleichbar mit der Hand auf einer heißen Herdplatte. In der Konsequenz leiden die Tiere mindestens eine Woche. Das ist ein Widerspruch zu § 1 unseres Tierschutzgesetzes. Deswegen bitte ich darum, dem Vorschlag der Bundesregierung zu folgen.

(D) Sehr verehrte Damen und Herren, ich sehe weitergehenden Änderungsbedarf beim Tierschutzgesetz, so wie es auch Frau Puttrich angesprochen hat. Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz hat umfassend und kritisch Stellung genommen. Die Voten der Ausschüsse sprechen für sich: 50 Anträge haben eine Mehrheit gefunden. Für diese Unterstützung der Anliegen danke ich Ihnen sehr herzlich.

Rheinland-Pfalz spricht sich, wie auch andere Bundesländer, unter anderem für ein **Verbot der Pelztierhaltung zur Pelzgewinnung, des Verlosens von Tieren** – eine Unsitte – und **des Klonens von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken** aus.

Die **Zurschaustellung von Wildtieren im Rahmen von Tierbörsen** und den schon erwähnten **Zirkusunternehmen** wollen wir über Positivlisten zu Tierarten mit Eignung für diese Zwecke stärker reglementieren.

Auch die **Kennzeichnung von Hunden und Katzen** ist ein Schritt in Richtung eines effektiveren Schutzes unserer Heimtiere.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

(A) Weitere Anliegen sind die **Einschränkung von Amputationen** und die Forcierung der Entwicklung von **Alternativen zum Tierversuch**. Das ist bei den ansteigenden Zahlen nötiger denn je.

Qualzuchtungen müssen besser geahndet werden können.

Das **Tierschutzlabel** wird ebenso vom Bundesrat unterstützt. Damit befinden wir uns im Einklang mit den aktuellen Entscheidungen des Europäischen Parlaments.

Klar ist übrigens, dass gerade bei der landwirtschaftlichen Förderung und der Agrarpolitik die Landwirte unterstützt werden sollen, die mehr Schritte hin zu einer tiergerechten Haltung machen. Das wird allerdings nicht im Tierschutzgesetz geregelt.

Ich möchte für zwei Anträge werben, die noch keine mehrheitliche Unterstützung fanden. Das eine ist die Prüfbitten an die Bundesregierung, unter welchen Voraussetzungen Landwirten die Betäubung von unter acht Tage alten Ferkeln zur Kastration gestattet werden kann. Das andere betrifft die schon erwähnte Heimtierschutzverordnung.

Zum Ersten: Warum sollen Landwirte **Ferkel** selbst **betäuben** dürfen? Auch wir wollen nicht, dass die Bauern einfach Isofluran in die Hand nehmen und loslegen. Es gibt aber eine Menge Möglichkeiten, **Tierschutz besser mit Wirtschaftlichkeit zu verbinden**. Eine Tierschutzregel sollte doch nicht nur für Großschlachthöfe und Großbetriebe zu realisieren sein, sondern auch der Mittelstand und die Bauern sollten in der Lage sein, dem Tierschutz gerecht zu werden. Die Schweiz macht uns vor, wie es geht. In den Fachgremien können wir uns eine ganze Reihe von Lösungsmöglichkeiten vorstellen, die den Kostenaufwand deutlich herabsetzen würden: **Sachkunde** hinsichtlich des Eingriffs, **Tierarzhelfer** oder **Bestandsbetreuung**.

(B) Ich bitte Sie herzlich, unseren Antrag zu unterstützen. Wir fordern nur die Möglichkeit, entsprechende Regelungen einzuführen. Die richtigen wollen wir dann gemeinsam erarbeiten.

Zweitens zur Haltung von Heimtieren: Millionen Tiere werden privat gehalten. Gerade zur Sommerzeit erleben wir in allen Ländern wieder, dass Hunderte oder Tausende von Hunden ausgesetzt werden. Was passiert mit ihnen? Sie landen in der Obhut der Kommunen und überfordern die Tierheime, wie Frau Puttrich schon gesagt hat, erheblich. Wegen einer fehlenden Heimtierschutzverordnung wird das Problem auf die unteren Ebenen verlagert, die damit überfordert sind. Sie können das finanziell nicht stemmen, und es ist auch mit ehrenamtlicher Arbeit nicht zu leisten.

Also **bitten** wir die **Bundesregierung** um die **Vorlage** des Entwurfs **einer Heimtierschutzverordnung**. Darin möge sie bitte **Anforderungen an Haltung, Pflege, Kennzeichnung** – die Hunde und Katzen sind schon erwähnt worden –, **Sachkunde, Abgabe** und **Zucht** von Heimtieren formulieren. Bisher fehlen ver-

lässliche Zahlen zur Heimtierhaltung, es geht aber auf jeden Fall um Millionen Tiere. (C)

Die Überwachung im privaten Bereich unterliegt nicht den zuständigen Behörden. Nur bei Gefahr in Verzug können Wohnräume betreten werden. Eine Überwachungspflicht für alle Heimtierhaltungen ist allein aus Kostengründen nicht diskussionsfähig. Also müssen wir einen anderen Weg gehen. Zum Beispiel soll die Sachkunde der Tierhalter so gestärkt werden, dass Haltingsfehler im privaten Bereich möglichst vermieden werden. Über die genaue Ausgestaltung einer solchen Regelung kann man sich noch unterhalten.

Hinsichtlich der **Exoten** sind inzwischen alle der Auffassung: Das muss es nicht geben. Hunderte von Schildkröten, Schlangen und sonstigen Reptilien werden gekauft und stellen sich als in Privatwohnungen nicht haltbar heraus. Es wäre ein großer Schritt in Richtung Tierschutz, wenn wir dieses Problem mit Hilfe einer Heimtierschutzverordnung endlich angehen.

Wir wissen, dass es nicht einfach ist, diesen Bereich zu regeln, und sind bereit, Geduld zu haben. Ich bitte um Ihre Unterstützung der Prüfbitten an die Bundesregierung, eine Heimtierschutzverordnung mittelfristig vorzulegen, und hoffe, dass sie die Änderungsanträge des Bundesrates aufgreift. Es wird sicherlich noch eine intensive Debatte im Deutschen Bundestag geben. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Staatsministerin! (D)

Nun hat Herr Minister Lindemann (Niedersachsen) das Wort.

Gert Lindemann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Niedersachsen begrüßt die Absicht des Bundes, das Tierschutzgesetz zu novellieren. Allerdings gilt auch für den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes das Motto: Nichts ist so gut, dass es nicht noch verbessert werden kann. – Deswegen sind wir für die meisten Empfehlungen, die der Bundesrat heute der Bundesregierung geben will.

Anlass für die Novelle ist die **Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie**. Der Gesetzentwurf in Verbindung mit den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse trägt dazu bei, das vergleichsweise hohe Niveau des Tierschutzes in Deutschland beizubehalten und die Belange der wissenschaftlichen Forschung im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Novelle des Tierschutzgesetzes und die Empfehlungen der Ausschüsse haben Verbesserungen des Tierschutzes in sehr unterschiedlichen Bereichen zum Inhalt. Niedersachsen hat nicht alle eingebrachten Anträge mittragen können, obwohl einige vom Grundsatz her durchaus diskussionswürdig gewesen sind. Aus der

Gert Lindemann (Niedersachsen)

- (A) Sicht Niedersachsens lege ich besonderen Wert darauf, dass vor einer rechtlichen Verankerung hoheitlicher Zwangsmechanismen die davon Betroffenen so weit wie möglich eingebunden werden.

Diesen Weg beschreiten wir gegenwärtig mit dem „**Tierschutzplan Niedersachsen**“. Der Plan soll zum Wohl der Tiere zu einer **Verbesserung der Nutztierhaltung** auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen innerhalb eines definierten Zeitrahmens führen, und zwar **unter Einbindung der Tierhalter**. Weder den Tieren noch den Tierhaltern ist damit geholfen, gleich den „Knüppel“ hoheitlicher Zwangsmaßnahmen anzuwenden, ohne andere Wege ernsthaft geprüft zu haben. Zuvor sollten unter Mitwirkung der Betroffenen alle Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Tierschutzes ausgetestet worden sein.

Ein Beispiel dafür ist der von den Ländern angestrebte **Verzicht auf betäubungslose Eingriffe** beziehungsweise Amputationen. In diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, an die Verantwortung der Länder zu appellieren. Ich höre oft auf unterschiedlichen Ebenen: Ihr Länder seid für den Vollzug zuständig. – Das geht nicht weit genug; denn in den EU-Rechtsakten oder in deren Erwägungsgründen **fehlt** es häufig **an Hinweisen, wie eine Regelung** in die Praxis **umgesetzt werden kann**. Nachfragen in Brüssel bestätigen leider allzu oft den Eindruck einer nicht hinreichenden Beachtung des zentralen Aspekts der Durchführung.

- (B) Konkrete Umsetzungshinweise sind notwendig, um den Schutz von Tieren und **gleiche Wettbewerbsbedingungen** in Europa zu gewährleisten.

Ziel muss es sein, dass Tiere künftig nicht mehr dem Haltungssystem oder – im Hobbyzuchtbereich – einem Idealbild beispielsweise durch Amputationen angepasst werden. Das wird nur gelingen, wenn Tiere, die unzulässigerweise im Ausland amputiert worden sind, nicht nach Deutschland verbracht oder importiert beziehungsweise hier gehalten werden dürfen. Die entsprechende Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz will dem zu Recht einen Riegel vorschieben.

Einen richtigen Ansatz zur Verbesserung des Tierschutzes sehe ich auch in der Empfehlung, **Tierschutzindikatoren** zu etablieren. Diese können Erzeugerbetrieben, aber auch Überwachungsbehörden Hinweise auf die notwendige Optimierung von Haltungsbedingungen beziehungsweise des Managements in der Tierhaltung geben.

Weitere Empfehlungen des AV-Ausschusses, zum Beispiel die Schaffung einer **Ermächtigungsgrundlage** für Regelungen **zum Schutz von Tieren vor Bränden** oder die Klarstellung, dass die Durchführung von **Rodeoveranstaltungen** einer vorherigen behördlichen Erlaubnis bedarf, dienen dem Wohl der Tiere und geben Tierhaltern und Behörden Rechtsklarheit.

Mehr Rechtsklarheit soll auch mit der Empfehlung des AV-Ausschusses erreicht werden, das **Zufügen erheblicher Schäden** aus Rohheit beziehungsweise

(C) das Zufügen länger anhaltender Schäden bei Wirbeltieren künftig **unter Strafe** zu **stellen**. In der Überwachungspraxis hat sich gezeigt, dass „erhebliche Schmerzen und Leiden“, deren Zufügen bereits heute unter Strafandrohung steht, oft nicht justiziabel nachweisbar sind. Demgegenüber können die damit einhergehenden „erheblichen Schäden“ über pathologisch-anatomische Untersuchungen einfacher und eindeutiger belegt werden.

Im Ergebnis stelle ich fest, dass der Gesetzentwurf in Verbindung mit den von den Ausschüssen empfohlenen Änderungen in vielen Punkten zu einer deutlichen Verbesserung des Tierschutzes führen wird. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke, Herr Minister.

Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Bleser (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie beraten heute den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes. Gegenstand ist insbesondere die **Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie**. Diese verbessert den Schutz von Versuchstieren in der Europäischen Union und schafft gleiche Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung. (D)

Durch die Richtlinie ist der Rahmen der nationalen Regelungen vorgegeben. Wo die Richtlinie Spielräume lässt, sieht der Entwurf Regelungen vor, die einen guten Ausgleich zwischen Tierschutz und Forschungsfreiheit schaffen. Der bestehende **nationale Tierschutzstandard wird beibehalten**. Sowohl in der Richtlinie als auch im Gesetzentwurf wird bei Tierversuchen das Ziel der Vermeidung, der Verminderung und der Verbesserung angestrebt.

Neben der Richtlinienumsetzung sieht der Gesetzentwurf einige weitere Regelungen vor:

Die **betäubungslose Ferkelkastration** soll **ab 2017 verboten** sein. Mit der Ebermast, der Immunokastration oder der Durchführung des Eingriffs unter Narkose **stehen** verschiedene **Alternativen zur Verfügung**, die die Belastung der Tiere reduzieren und die Praktikabilität sowie den Verbraucherschutz berücksichtigen. Wir erwarten, dass bis zu diesem Zeitpunkt für die Landwirte anwendbare Technologien vorhanden sind. Es besteht daher kein vernünftiger Grund mehr, Ferkeln durch den Verzicht auf eine Betäubung bei der chirurgischen Kastration Schmerzen zuzufügen.

Im Bereich der Nutztierhaltung soll eine tierschutzbezogene betriebliche **Eigenkontrolle** eingeführt werden. Ich betone: Das ist für jeden Landwirt eine pure Selbstverständlichkeit. Der Tierhalter soll anhand geeigneter Indikatoren – etwa Fußballenge-

Parl. Staatssekretär Peter Bleser

(A) sundheit, Mortalität oder Organbefunde im Schlachthof – eine Einschätzung des Wohlergehens der Tiere vornehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung planen und umsetzen.

Das **Qualzuchtverbot** soll umformuliert werden, um ihm zu der gewollten Wirkung zu verhelfen. Ein **Ausstellungsverbot** für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen wird ergänzt.

Verbote und Beschränkungen in Bezug auf **Wildtiere in Zirkusbetrieben** sollen künftig – wo erforderlich – in einer **Verordnung** geregelt werden.

Zur Problematik **herrenloser, freilebender Katzen** wird den Landesregierungen ein Instrumentarium an die Hand gegeben, um bestimmte Maßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes zu ergreifen.

Der **zusätzliche Schenkelbrand** beim Pferd soll verboten werden, nachdem bereits seit einiger Zeit alle Pferde rechtlich verbindlich durch einen elektronischen Transponder gekennzeichnet werden müssen. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, dass dieses Thema noch einer intensiven Diskussion im Bundestag unterzogen wird.

Ich betone nochmals, dass der Gesetzentwurf in erster Linie der Umsetzung der Versuchstierrichtlinie dient. Eine **umfassende Novellierung** des Tierschutzgesetzes, wie sie von einigen Seiten gefordert wird, kann nicht unter dem Zeitdruck einer Umsetzungsverpflichtung erfolgen. Sie **bedarf** vielmehr der intensiven fachlichen **Beratung mit allen betroffenen Kreisen**. Wir werden daher auch im weiteren Verfahren keine Forderungen unterstützen, die zu einer Verzögerung der Umsetzung der Richtlinie führen. Wir werden darüber hinaus keine Forderungen unterstützen, die noch nicht entscheidungsreif sind oder über die nicht ausreichend mit den Betroffenen diskutiert worden ist.

(B)

Davon unabhängig lade ich Sie dazu ein, die bestehenden Probleme gemeinsam mit uns in einem lösungsorientierten Prozess anzugehen, damit mittelfristig zum Beispiel der Ausstieg aus weiteren nicht kurativen Eingriffen möglich wird, damit bei Transport und Schlachtung weitere Verbesserungen erzielt werden, damit EU-weit ein hoher Tierschutzstandard gesichert werden kann – als Qualitätsmerkmal der europäischen Landwirtschaft.

Meine Damen und Herren, damit die Haltungsbedingungen für Nutztiere auch auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterentwickelt und neue tiergerechte Konzepte umgesetzt werden können, stehen uns in diesem Jahr schon 5 Millionen Euro im Haushalt zur Verfügung. In den Jahren **2013 bis 2016** werden wir für diesen wichtigen Forschungsschwerpunkt weitere **21 Millionen Euro für Modell- und Demonstrationsvorhaben** bereitstellen. Die Bundesregierung hat dies in den Regierungsentwurf des Haushalts 2013 und in die mittelfristige Finanzplanung bis 2016 eingestellt.

Unser Ziel ist es, die modernste und tierschutzfreundlichste Nutztierhaltung in Europa zu erhalten und Verbesserungen – es gibt sicher einige – durch

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu erreichen. (C)

Der nächste Schritt aber ist die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dies soll im November gemeinsam mit der nationalen **Tierschutz-Versuchstierverordnung** erfolgen. Damit lägen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Versuchstierrechts ab 2013 vor.

Gemeinsam mit den weiteren Maßnahmen des Gesetzentwurfs wird der Tierschutz in Deutschland vorgebracht. Ich bin mir sicher, dass wir uns in diesem Ziel einig sind und dass auch der Bundesrat seinen Beitrag zum Gelingen leisten wird. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke, Herr Staatssekretär.

Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesentwürfe vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 300/2/12. Wer ist dafür? – Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 300/3/12. Wer ist dafür? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 21! – 38 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

*1 Anlage 6

(D)

Präsident Horst Seehofer

- (A) Ziffer 34! – Mehrheit.
 Ziffer 35! – Minderheit.
 Ziffer 36! – Minderheit.
 Ziffer 37! – Mehrheit.
 Ziffer 38! – Mehrheit.
 Ziffer 42! – Mehrheit.
 Ziffer 47! – Minderheit.
 Ziffer 50! – Mehrheit.
 Ziffer 52! – Minderheit.
 Ziffer 53! – Mehrheit.
 Ziffer 54! – Mehrheit.
 Ziffer 56! – Mehrheit.
 Ziffer 58! – Minderheit.
 Ziffer 59! – Mehrheit.
 Ziffer 60! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (**Verkehrsteueränderungsgesetz** – VerkehrStÄndG) (Drucksache 301/12)

- (B) Keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Staatsministerin Lemke** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zunächst Ziffer 2 auf. Das Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Zum Schluss bitte ich um das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 301/2/12. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 16:

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (Drucksache 302/12)

Es gibt Wortmeldungen. Frau Bürgermeisterin Linnert (Bremen).

Karoline Linnert (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das diesjährige

Jahressteuergesetz nimmt wieder eine Vielzahl von Korrekturen am Steuerrecht vor. (C)

Wir Länder haben in den vorliegenden Stellungnahmen die Erfahrungen unserer Steuerverwaltungen eingebracht, um das Gesetz besser zu machen, und auf weiteren Korrekturbedarf hingewiesen. Viele Änderungen sind technischer Natur. Es werden ungewollte Steuerschlupflöcher geschlossen oder die Eindeutigkeit der Regelungen verbessert. Einiges in dem Gesetz ist aber problematisch. Ich möchte hierfür drei Punkte hervorheben.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, dass die **Aufbewahrungsfristen** nach der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz verkürzt werden. Sie **sollen** von heute zehn Jahren **ab 2013** zunächst **auf acht Jahre** und in einem weiteren Schritt – **ab 2015 – auf sieben Jahre reduziert werden**.

Nach Aussagen der Bundesregierung soll mit dieser Maßnahme Bürokratie abgebaut werden. Allerdings traut sie sich nicht, diese Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Unternehmen in Euro und Cent zu quantifizieren. Dagegen wird im Gesetz genau beziffert, in welcher Höhe dem Fiskus durch diese Maßnahme Steuereinnahmen verlorengehen. Der **Steuerausfall** auf Grund der kürzeren Aufbewahrungsfristen erreicht **im Jahr 2015** die Höhe von **1 Milliarde Euro** pro Jahr. Es ist schon bemerkenswert, dass damit fast alle Steuermindereinnahmen dieses Jahressteuergesetzes auf die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen zurückzuführen sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es sind aber nicht nur die Steuermindereinnahmen, die uns in Bremen zur Ablehnung dieses Vorschlags bewegen. Zu einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung gehört, dass die Steuerverwaltung in der Lage ist, die Besteuerung anhand relevanter Unterlagen zu überprüfen. Wenn die Aufbewahrungsfrist für die Steuerunterlagen um zwei beziehungsweise drei Jahre verkürzt wird, wird die **Arbeit der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung erheblich eingeschränkt**. (D)

Noch schlimmer ist, dass strafrechtlichen Ermittlungen vielfach der Boden entzogen wird. Die notwendigen Beweisstücke werden wegen der verkürzten Aufbewahrungsfristen einfach nicht mehr vorhanden sein. Dieser Regelungsvorschlag unterläuft damit insbesondere die gerade erst – mit dem Jahressteuergesetz 2009 – auf zehn Jahre verlängerte Verjährungsfrist für besonders schwere Steuerhinterziehung. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist in erster Linie ein **Schutzgesetz für Steuerhinterzieher**.

Wir Länder sollten die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ablehnen. Deshalb werbe ich um Zustimmung zu Ziffer 57 der Ausschussempfehlungen.

Als zweiten Punkt möchte ich auf die **Änderung des Zerlegungsgesetzes** hinweisen. Die im Jahressteuergesetz vorgeschlagene Änderung der Zerlegung der Kapitalertragsteuer ist nur eine kleine, folgerichtige Korrektur. Sie macht den Finanzämtern das Leben leichter. Allerdings **setzt** diese Änderung

*1 Anlage 7

Karoline Linnert (Bremen)

- (A) **auf einer grundsätzlich systemwidrigen und deshalb falschen Verteilung der Kapitalertragsteuer aus Gewinnausschüttungen auf.**

Entgegen der sonst üblichen Praxis bei der Einkommensteuer wird Kapitalertragsteuer nicht dem Bundesland zugeschrieben, in dem der Steuerpflichtige wohnt, sondern dem Bundesland zugerechnet, in dem die Geschäftsleitung des ausschüttenden Unternehmens ihren Sitz hat. Das führt dazu, dass das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer auf sehr wenige Bundesländer konzentriert ist. Diese vereinnahmen Steuern, die ihnen gar nicht zustehen, und müssen sie später unter großem Trennungsschmerz über den Länderfinanzausgleich wieder abgeben. Es wäre viel sinnvoller, wenn das Geld gleich von den Bundesländern, in denen die Steuerpflichtigen ihren Sitz haben, vereinnahmt würde.

Die Regelung im aktuellen Jahressteuergesetz ist keine Vorfestlegung auf die künftige Zerlegung der Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen. Diese wird mit Sicherheit in den Verhandlungen über die **Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020** eine wichtige Rolle spielen. Mit der Zustimmung zu Ziffer 71 der Empfehlungsdruksache wird diese Position ausdrücklich unterstützt.

Als dritten Punkt möchte ich auf die letzte Ziffer der Empfehlungsdruksache – Ziffer 73 – eingehen. Ich bin schon fast geneigt, diesen Punkt mit „ceterum censeo“ einzuleiten. Es geht um die **Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im Steuerrecht**, insbesondere bei der Einkommensteuer. Dieser Schritt ist längst überfällig. Lassen wir uns nicht erst durch das Bundesverfassungsgericht dazu zwingen!

- (B)

Sehr verehrte Damen und Herren, stimmen Sie Ziffer 73 zu! Damit macht sich der Bundesrat eine richtige Forderung – Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften – zu eigen. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Bürgermeisterin!

Nun hat das Wort Minister Dr. Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Frau Kollegin Linnert hat es schon angesprochen: Im Jahressteuergesetz werden im Wesentlichen technische Änderungen beziehungsweise Ergänzungen vorgenommen. Aber es enthält auch einige Punkte inhaltlicher Art, die durchaus steuerpolitisch Auswirkungen haben.

Meine Vorrednerin ist auf das Thema „Aufbewahrungsfristen“ eingegangen. Ich sehe es genauso wie sie: Wenn wir dadurch, dass die Aufbewahrungsfristen von zehn auf acht und dann auf sieben Jahre zurückgeführt werden, einen so hohen Steuerausfall zu beklagen haben, dann kann man nicht nur von Bürokratieabbau reden, sondern muss sagen, was diese **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen** wirklich ist: möglichst schnelle **Beweismittelvernichtung**. Die

Steuerausfälle entstehen dadurch, dass die entsprechenden Einnahmen durch eine folgende Überprüfung nicht mehr generiert werden können. (C)

Dass das ein **Vorstoß** von Seiten **des Bundeswirtschaftsministers** ist, ist nicht sehr verwunderlich. Aber wir alle – auch der Bundeswirtschaftsminister – sollten aufpassen, wenn Bürokratieabbau und Wirtschaftsfreundlichkeit benutzt werden, um deutlich zu machen, was gewollt ist. Am Ende wird „Wirtschaftsfreundlichkeit“ in der Sprache der Bundesregierung zu einem Synonym dafür, dass wir Akten möglichst rasch zur Seite bringen, Sonderrabatte für bestimmte Branchen haben, Steuerflucht mit Sonderrabatten belegen sowie bei Erbschaften und Unternehmensübernahmen Möglichkeiten bieten, steuerliche Lücken auszuschöpfen. Das kann nicht in unserem Interesse sein; denn es schadet nicht nur einer soliden Staatsfinanzierung, sondern auch dem Ansehen der Wirtschaft.

Die **Mindereinnahmen für die Gebietskörperschaften** werden ab 2013 auf 200 Millionen Euro und ab 2015 sogar auf 1 Milliarde Euro geschätzt. Diese Mindereinnahmen **können wir nicht verkraften**. Deswegen darf es diesen Schritt nicht geben. Wir und eine Vielzahl anderer Länder lehnen ihn ab.

Damit hängt ein zweites Thema eng zusammen. Dass sich mit **VW** ein deutscher Konzern, der unser Land wie kaum ein anderer in der Welt repräsentiert, bei der Übernahme eines Unternehmens mit kaum geringerer Strahlkraft einer **Lücke im Steuerrecht bedient**, um einen Steuerbetrag im zehnstelligen Euro-Bereich zu sparen, ist wahrlich keine gute Botschaft. Ich sage deutlich: Dies ist **kein illegales Verhalten**. Es ist ein Ausschöpfen der Möglichkeiten, die das Steuerrecht bietet. (D)

Die Botschaft, dass die Konzernverantwortlichen womöglich so handeln müssen, wenn sie sich gegenüber ihren Aktionären nicht dem Vorwurf der Untreue aussetzen wollen, stärkt das Ansehen und das Vertrauen in unser Steuerrecht auch nicht gerade.

Und die Botschaft, die man jetzt auch liest, das sei wieder ein Akt von Wirtschaftsfreundlichkeit und es sichere doch Arbeitsplätze, mag gut gemeint sein; eine Hilfe ist sie nicht, wenn wir unser Gemeinwesen auf eine solide finanzielle Grundlage stellen wollen und wenn wir dafür werben, dass wir alle gleichermaßen – nach den jeweiligen Kräften – an seiner Finanzierung teilhaben.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Dr. Angelica Schwall-Düren)

Wenn durch die Gegenleistung einer einzigen oder weniger Stammaktien eine steuerbegünstigte Umstrukturierung dargestellt wird, obwohl bei rein wirtschaftlicher Betrachtung ein Veräußerungsstatbestand vorliegt, dann wird der **Geist des Umwandlungssteuergesetzes** ausgehöhlt. Wie sonst ist es zu erklären, dass es eine siebenjährige Übergangs- und Haltefrist gibt und dass jetzt gesagt wird, diese sei 2014 ohnehin zu Ende, dann könne man diesen Deal schon 2012 machen! Das ist mit diesem Gesetz gerade nicht

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen)

(A) gemeint gewesen. Dies wird jetzt durch die Herausgabe weniger Aktien unterlaufen.

Die Länder bitten den Bund, das zu prüfen. Ich halte es für dringend notwendig, dass das geschieht.

Ein drittes Kernanliegen ist die **Sicherung der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer**. Wir können es nicht hinnehmen, wenn das bestehende Erbschaftsteuerrecht geradezu dazu einlädt, Zahlungsmittel, die typischerweise zum erbschaftsteuerlich nicht begünstigten Privatvermögen gehören, durch Einlage in ein Betriebsvermögen erbschaftsteuerfrei zu stellen. Wenn sogenannte Cash-GmbH nicht gerechtfertigte Steuervorteile ermöglichen, läuft etwas falsch. Dann haben wir eine gesellschaftsrechtliche Konstruktion, die keinerlei produktiven und keinerlei riskanten Inhalt hat, die aber die Begünstigungen, die wir extra für Betriebe geschaffen haben, ausnutzt. Da wird risikoloses Vermögen steuerfrei gestellt, obwohl dieses Vermögen dem Gemeinwohl in keiner Weise dient. Solche Barmittel schaffen keine Arbeitsplätze.

Diesen Missstand wollen wir mit unserem Änderungsantrag aus dem Weg räumen. Nur wer solche Barmittel zeitnah in Produktivvermögen investiert, hat die Begünstigungen verdient. Das stellt der Antrag sicher.

(B) Ein ebenso wichtiges Thema zum Schluss – auch das hat Frau Linnert angesprochen –: Neben der Sicherung der Steuereinnahmen sollten wir das Jahressteuergesetz dazu nutzen, **Ungleichbehandlungen im Steuerrecht zu beseitigen**. Infolge der zivilrechtlichen Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe gibt es keine Rechtfertigungsgründe mehr für eine steuerliche Ungleichbehandlung. Die Gleichstellung steht bei den Ertragsteuern und damit insbesondere beim Ehegattensplitting aber weiterhin aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht wieder nur in einem kleinen Teilbereich – bei den vermögenswirksamen Leistungen – vor, dass diese auch zu Gunsten des nicht eingetragenen Lebenspartners angelegt werden können. Dadurch werden zwar Nachteile für Lebenspartner in diesem Bereich beseitigt, was früher schon von Ländersseite gefordert worden ist, die **Bundesregierung bleibt** damit jedoch weit **hinter** den Ankündigungen in ihrem eigenen **Koalitionsvertrag zurück**. Nach wie vor **verweigert** sie den **eingetragenen Lebenspartnerschaften** die Möglichkeit, sich die **Lohnsteuerklasse III** eintragen zu lassen und nach dem Splittingverfahren besteuert zu werden. Dabei sind das die steuerlich entscheidenden Vor- teile.

Ich mache kein Hehl aus meiner Auffassung, dass ich die Gestaltung des **Ehegattensplittings** insgesamt für **reformbedürftig** halte. Aber das, was gilt, darf nicht unterschiedlich angewendet werden, je nachdem, ob es sich um eine gleich- oder gemischtgeschlechtliche Lebensgemeinschaft handelt.

Sowohl die **Finanzverwaltung** als auch die **Finanzgerichte** und der **Bundesfinanzhof** gewähren inzwischen wegen ernstlicher **Zweifel an der Rechtmäßigkeit** der geltenden Besteuerungsregelung flächendeckend

(C) Aussetzung der Vollziehung bei Einsprüchen beziehungsweise bei Klagen, mit denen sich eingetragene Lebenspartner gegen die Nichtgewährung der Steuerklasse III und des Splittingtarifs wehren. Deshalb ist es überfällig, für Gleichheit und Klarheit zu sorgen. Dazu dient unser Antrag.

Ich hoffe, dass die Bundesregierung die berechtigten und wichtigen Änderungsanliegen der Länder berücksichtigt, damit der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2013 im zweiten Durchgang zustimmen kann. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Ministerpräsident Tillich** (Sachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und vier Landes- anträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Wir kommen zu dem Antrag in Drucksache 302/5/12. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Es geht weiter mit den Ausschussempfehlungen:

(D) Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 6. – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Wir kommen nun zu Ziffer 43, die nur in Verbindung mit Ziffer 44 oder 45 abgestimmt werden kann.

Ich rufe zunächst Ziffer 43 in Verbindung mit Ziffer 44 auf. Wer ist hierfür? – Antrag zur Geschäftsordnung! Herr Boddenberg.

Michael Boddenberg (Hessen): Frau Präsidentin, würden Sie das bitte erläutern!

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Ich erläutere noch einmal: Die Ziffer 43 kann nur in Verbindung mit Ziffer 44 oder 45 abgestimmt werden. Zunächst rufe ich Ziffer 43 in Verbindung mit Ziffer 44 auf. – Herr Boddenberg.

*) Anlage 8

(A) **Michael Boddenberg** (Hessen): Frau Präsidentin, warum denn? Mir liegt das gerade nicht vor, aber ich höre das zum ersten Mal.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Meine Damen und Herren, es handelt sich darum, dass hier zwei verschiedene Daten des Inkrafttretens in Rede stehen. Bei der Verbindung von Ziffer 43 mit 44 handelt es sich um das Datum 31. Dezember 2011, bei der Verbindung von Ziffer 43 mit 45 handelt es sich um das Datum 30. Juni 2012. Es geht um diese Alternative. Ist das so weit klar?

Dann kehre ich zur Abstimmung zurück und rufe zunächst Ziffer 43 in Verbindung mit Ziffer 44 auf. Wer ist hierfür? – Das ist eine Minderheit.

Nun rufe ich Ziffer 43 in Verbindung mit Ziffer 45 auf. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 55! – Minderheit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag in Drucksache 302/2/12. Wer stimmt für diesen Antrag? – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffer 63 der Ausschussempfehlungen und der Antrag in Drucksache 302/3/12.

Ich rufe die Ausschussempfehlung in Ziffer 65 auf. Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 66! – Mehrheit.

(B) Ich bitte um das Handzeichen für den Vier-Länder-Antrag in Drucksache 302/4/12. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 69! – Mehrheit.

Ziffer 70! – Mehrheit.

Ziffer 71! – Minderheit.

In diesem Fall gibt **Ministerpräsident Sellering** (Mecklenburg-Vorpommern) eine **Erklärung zu Protokoll***.

Ziffer 73! – Mehrheit.

Abschließend stimmen wir über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 18:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (**Personenstandsrechts-Änderungsgesetz** – PStRÄndG) (Drucksache 304/12, zu Drucksache 304/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(C) Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 24 erledigt.

Bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes** (Drucksache 305/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2, 3, 9 bis 17, 19 und 20 der Ausschussempfehlungen.

Nun bitte das Handzeichen für:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 6 erledigt.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 23:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung** und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Drucksache 309/12)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

*¹) Anlage 9

*¹) Anlage 10

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 26**:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Rechte von Patientinnen und Patienten** (Drucksache 312/12)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über den Landesantrag.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 10! – Mehrheit.

(B) Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffern 14 und 19 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziffer 29.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 27**:

Entwurf eines Gesetzes über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (**Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG**) (Drucksache 313/12)

Uns liegen Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Minister Dr. Markov (Brandenburg) das Wort.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Um Klimaziele zu erreichen, ist es erforderlich, gesellschaftliche Mehrheiten zu finden. Ob das gelingt, hängt davon ab, ob die Betroffenen am Ende desselben Stricks ziehen. Wie schwierig das ist, hat die kürzlich stattgefundenen Konferenz „**Rio+20**“ deutlich dargestellt.

Es ist richtig, dass die energetische Gebäudesanierung einen durchaus großen Anteil an CO₂-Reduktionen herbeiführen kann, sei es durch eine bessere Isolierung der Außenhaut, sei es durch den Einbau besserer Heizungsanlagen. Natürlich stellt sich sofort die Frage: **Beißen sich Ökologie und Ökonomie?**

Ich sage Ihnen – das habe ich schon einmal erwähnt –: Beim **Konjunkturpaket II** gab es eine hervorragende **Symbiose**. Wir haben **energetisch saniert** und gleichzeitig – in Zeiten der Krise – dem **Handwerk** durch Mittel in enormer Höhe **geholfen, Arbeitskräfte nicht zu entlassen**. Auf diese Weise haben wir für das Handwerk – die Ökonomie – und für die Gebäude, die wir saniert haben – die Ökologie – (D) hervorragende Resultate erreicht.

Das bedeutet: Wenn man über ein Mietrechtsänderungsgesetz redet, muss man den Betroffenen, den **Mietern, nachweisen, dass es auch für sie Vorteile hat**. Strickt man aber einen Gesetzentwurf, wie es die Bundesregierung getan hat, mit dem es **Mietern verwehrt** werden soll, **drei Monate lang Mietminderung** wegen energetischer Sanierung **geltend zu machen**, dann wird er garantiert keine Unterstützung finden. Vielmehr werden Vorbehalte bei den Betroffenen gegen den Gesetzentwurf erzeugt.

Wenn ich schon nicht mit finanziellen Mitteln Akzeptanz schaffen will, so stehen mir andere Möglichkeiten offen. Die Vorschläge, über die in den Ausschüssen beraten worden ist, hätten einen guten Beitrag dazu leisten können. Man hätte sagen können: „Energetische Sanierung kostet selbstverständlich Geld. Es ist auch nach heutigem Recht eine **Umlage** von Neuinvestitionen für Modernisierung möglich. Weil das aber so teuer ist, legen wir statt 11 Prozent zum Beispiel **9 Prozent** fest.“ Oder: „Weil infolge eines höheren Standards die Mieten selbstverständlich steigen werden, überlegen wir uns, dass die **Mietpreise** statt einmal in drei Jahren um 20 Prozent vielleicht **einmal in vier Jahren um 15 Prozent erhöht werden dürfen**.“ Das würde Akzeptanz fördern. Die Bundesregierung hat darauf aber verzichtet. Dafür habe ich, ehrlich gesagt, überhaupt kein Verständnis, null Verständnis!

(C)

(D)

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)

(A) Ein spezifischer Fall aus **Ostdeutschland**: Nach der Wende sind die Wohnungsbestände – fast vorwiegend Mietwohnungsbestände – sowohl der kommunalen Wohnungsunternehmen als auch der Arbeiterwohnungsgenossenschaften saniert worden. Die Städte und Dörfer sind wunderschön gestaltet worden. Das ist 20 Jahre her. Heute besteht wieder **enormer Sanierungsbedarf bei sehr vielen Mietwohnungsbeständen**. Das heißt: Auf sehr viele Mieter in Ostdeutschland kommt auf einen Ruck eine **enorme finanzielle Belastung** zu. Ich finde, man muss sie **abmildern**. Dafür muss man Verständnis entwickeln. Wir brauchen für die notwendige Sanierung die **Unterstützung** der Mieter. Sie ist **nur mit den Mietern zu erreichen, nicht gegen sie**.

Wenn das Mietrechtsänderungsgesetz, weil man sanieren will, sozusagen von hinten, um die Ecke herum, dazu missbraucht wird – das ist meine Ansicht –, **Scheinprobleme mit Wohnungsbetrügnern** zu lösen, wird dem Ganzen die Krone aufgesetzt.

Ich meine, die Ausschüsse des Bundesrates haben über vernünftige Vorschläge debattiert. Ich bitte Sie, ihnen zu folgen. – Danke schön.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister!

Nun hat Herr Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

(B) **Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Niemand – schon gar nicht die Nordrhein-Westfälische Landesregierung – kann und will bestreiten, dass das Kernanliegen des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Mietrechtsänderungsgesetzes, nämlich der Klimaschutz, ein richtiges und vor allem ein äußerst dringendes ist. Es steht völlig außer Frage, dass Energieeinsparungen und die Verminderung von CO₂-Emissionen zum Zwecke des Klimaschutzes auch und gerade im Gebäudebereich, vor allem im Wohngebäudesektor, zu unseren wichtigsten Zukunftsaufgaben gehören. Umso mehr verwundert es, dass die Bundesregierung so lange – man muss festhalten: zu lange – gezögert hat, dieses Thema anzugehen.

Klimaschutz geht uns alle an. Ohne jeden Zweifel sind **Ressourcenschonung und Klimaschutz** eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**. Wir müssen deshalb alle unseren Beitrag dazu leisten. Klimaschutz ist keine Frage des Ob, sondern des Wie.

Was den heute zur Beratung anstehenden Entwurf der Bundesregierung eines Mietrechtsänderungsgesetzes angeht, so gilt jedoch einmal mehr: Gut gemeint ist das Gegenteil von gut gemacht.

Ich darf an dieser Stelle aus der **Gesetzesbegründung** zitieren. Dort heißt es, mit Blick auf die energie- und klimapolitischen Herausforderungen habe die Rechtsordnung die „Aufgabe, die Rechte und Interessen der Vermieter, der Mieter sowie die gesamtgesellschaftlichen Interessen miteinander in

(C) Einklang zu bringen“. Eine der wesentlichen Bedingungen hierfür sei „ein ausgewogenes Mietrecht“. Dem kann ich nur zustimmen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Bei der weiteren Lektüre fragt man sich allerdings, an welcher Stelle des Gesetzentwurfs die angestrebte Ausgewogenheit denn ihren Niederschlag gefunden haben soll. Um es deutlich zu sagen: Die von der Bundesregierung **geplanten Änderungen** sind **sozial unausgewogen**. Sie sind ein **Angriff auf das bestehende Mietrecht zu Lasten der Mieterinnen und Mieter**.

Die **Bundesregierung** nimmt in ihrem Entwurf **keine Rücksicht darauf, wie belastend die Baumaßnahmen** für die Betroffenen sind, **ob die Modernisierung sinnvoll und wirtschaftlich ist**, ob Energie- und Heizkosten überhaupt sinnvoll eingespart werden oder **ob die Miete** nach Abschluss der Baumaßnahme noch **bezahlbar bleibt**. Eine ausgewogene, interessengerechte Lösung sieht anders aus.

Lassen Sie mich an dieser Stelle mit Blick auf die zur Verfügung stehende Zeit nur zwei Kritikpunkte hervorheben: erstens die Abschaffung des Mietminderungsrechts bei energetischen Sanierungen für die Dauer von drei Monaten und zweitens die Frage der Mieterhöhung nach energetischer Sanierung.

Der Entwurf des Mietrechtsänderungsgesetzes sieht vor, in § 536 BGB einen neuen Absatz 1a einzufügen, wonach der **Mieter auf Grund von Beeinträchtigungen**, die Folge einer energetischen Sanierung sind, **für die Dauer von drei Monaten nicht zu einer Mietminderung berechtigt** sein soll. Dieser Vorschlag ist mit Nachdruck **abzulehnen**. (D)

Die **Abgrenzung** energetischer Modernisierungsmaßnahmen – dann ist die Minderung ausgeschlossen – **von anderen Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen** – dann ist die Minderung möglich – ist viel **zu unscharf** und zieht hohe Rechtsunsicherheit nach sich. Insbesondere ist zu befürchten, dass unter dem Deckmantel der energetischen Modernisierung **bloße Erhaltungsmaßnahmen oder sogenannte Luxussanierungen** durchgeführt werden, die der Mieter dann durch Zahlung der ungekürzten Miete zu Unrecht mitfinanzieren muss.

Auch darf bezweifelt werden, dass die dreimonatige Frist – wie von der Bundesregierung dargestellt – tatsächlich einen Anreiz für den Vermieter darstellt, die **Modernisierungsmaßnahme so zügig wie möglich durchzuführen**. Es wird doch vielmehr gerade dazu eingeladen, die Frist von drei Monaten auch in den Fällen voll auszuschöpfen, in denen die Sanierung bei vernünftiger Planung viel schneller hätte abgeschlossen werden können. Hinzu kommt: Die Vornahme mehrerer, mit kurzer Pause aufeinanderfolgender Modernisierungsmaßnahmen könnte den Minderungsausschluss auf sechs oder gar neun Monate verlängern.

Deswegen möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich dafür werben, dass der Bundesrat sich dafür ausspricht, **§ 536 Absatz 1a** des Entwurfs zu **streichen**.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)

(A) Was die Frage der Mieterhöhung nach energetischer Sanierung angeht, so sieht der Gesetzentwurf ebenfalls keine sozial ausgewogene Lösung vor. Nach geltendem Recht ist der Vermieter berechtigt, 11 Prozent der Modernisierungskosten auf die Jahresmiete aufzuschlagen. Eine Änderung ist nicht vorgesehen, obwohl eine Erhöhung der Miete um 11 Prozent für eine Vielzahl der einkommensschwächeren Mieterinnen und Mieter zu nicht mehr tragbaren finanziellen Belastungen führen wird. Umfassende Modernisierungen werden deshalb letztlich auch Auslöser für unerwünschte Segregationsprozesse der Mieterschaft eines Hauses oder sogar ganzer Wohnviertel sein. Die **Mieterhöhungsobergrenze sollte deshalb von 11 auf 9 Prozent gesenkt werden.**

Vergleichbares gilt für die Kappungsgrenze des § 558 Absatz 3 BGB. Bisher kann bei Mieterhöhungen die Miete innerhalb von drei Jahren um allenfalls 20 Prozent erhöht werden. Eine entsprechende Mieterhöhung übersteigt allerdings die allgemeinen Steigerungen der Lebenshaltungskosten schon heute bei weitem. Sinnvoller wäre es, unter sozialen, aber auch unter Akzeptanzgesichtspunkten eine **zeitliche Streckung des möglichen Mietpreisanstiegs auf vier** – statt bisher drei – **Jahre** und die **Reduzierung der Mieterhöhungsobergrenze auf 15** – statt bisher 20 – **Prozent** vorzunehmen.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie im Interesse einer sozial ausgewogenen, den Klimaschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstehende Lösung herzlich bitten: Unterstützen Sie die von den Ausschüssen des Bundesrates unterbreiteten Vorschläge für eine Bundesratsstellungnahme! – Herzlichen Dank.

(B) **Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Herr Minister Kutschaty!

Nun hat das Wort Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Stadler (Bundesministerium der Justiz).

Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Mietrecht ist für das alltägliche Leben von Millionen Menschen ohne Zweifel von zentraler Bedeutung. Unser **Mietrecht hat sich** alles in allem **bewährt.** Es muss dennoch – wie andere Rechtsgebiete – immer wieder an aktuelle Herausforderungen angepasst werden. Dem dient der vorliegende Entwurf, der einige punktuelle Änderungen vorsieht.

Erstens. Im Zentrum des Entwurfs steht die energetische Modernisierung von Wohnraum.

Zweitens. Wir wollen das **Contracting fördern** – das ist bisher noch nicht erwähnt worden –, also die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung. Auch das gehört in den Zusammenhang von Energieeffizienz und Klimaschutz; denn es ist nützlich, eine professionell betriebene moderne Heiztechnik zu ermöglichen.

(C) Drittens. Wir müssen einen Beitrag zur Bekämpfung des sogenannten Mietnomadentums leisten. Es geht nicht an, dass sich gerade private Kleinvermieter bisweilen von der Rechtsordnung nicht genug geschützt fühlen. Die Folge wäre nämlich, dass sie lieber nicht mehr vermieten. Das läge nicht im Interesse der redlichen Mieter. Daher müssen wir bei dem Problem der Mietnomaden gesetzlich eingreifen.

Viertens schließlich gilt es, den Kündigungsschutz – auch das ist noch nicht zur Sprache gekommen – bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen zu stärken.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir bitte einige kurze Anmerkungen zu dem Thema „energetische Modernisierung“, das im Mittelpunkt der beiden vorherigen Redebeiträge stand!

Wir brauchen Anreize für die energetische Modernisierung. Deswegen soll künftig die Miete wegen Bauarbeiten im Rahmen der energetischen Modernisierung nicht mehr gemindert werden dürfen; der **Minderungsausschluss** ist jedoch **auf drei Monate beschränkt.** Das ist unserer Ansicht nach eine ausgewogene Lösung. Sie **schafft** auf der einen Seite für die Vermieter einen **Anreiz**, überhaupt **energetisch zu sanieren**, und ist auf der anderen Seite **für die Mieter nicht unzumutbar.**

Härtefalleinwände des Mieters gegen die Modernisierung bleiben erhalten, sind allerdings künftig **innerhalb bestimmter Fristen vorzubringen.** Auch das ist sinnvoll; denn es schafft Planungssicherheit für den Vermieter in der Bauphase.

(D) Die **zulässige Mieterhöhung nach Modernisierung bleibt unverändert;** das war Hauptgegenstand der Kritik, die vorgetragen wurde. Nach unserem Entwurf können – wie bisher – 11 Prozent der auf die Modernisierung entfallenden Baukosten jährlich als Mieterhöhung umgelegt werden. Es wäre **kontraproduktiv**, die **Anreize zu Investitionen abzusenken;** denn wir brauchen nicht weniger, sondern mehr energetische Modernisierungen.

Herr Minister Markov sagte, man müsse die Mieter mitnehmen. Ja, das ist selbstverständlich. Aber man braucht auch Vermieter, die bereit sind zu investieren. Deshalb halten wir es **nicht für richtig**, den **Investitionsanreiz zu verschlechtern**, sondern wir belassen es in diesem Punkt einfach bei der bisherigen Rechtslage. Das ist keine Benachteiligung der Mieter, aber auch keine Verschlechterung für diejenigen, die zu Investitionen bereit sind, welche – das haben Sie auch gesagt, Herr Minister Kutschaty – im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen und äußerst wünschenswert sind.

Nun ein Wort zum Thema **Mietnomaden!** Ich habe schon gesagt: Hier stellt sich vor allem für Kleinvermieter ein Problem; denn sie bleiben während eines Rechtsstreits gegen zahlungsunwillige Mieter leistungspflichtig. Mit der neuen **Sicherungsanordnung** wird ein privater Kleinvermieter wirksam vor wirtschaftlichen Schäden durch sogenannte Mietnomaden geschützt. Er kann vom Mieter künftig eine Sicherheit für die während des Rechtsstreits auflau-

Parl. Staatssekretär Dr. Max Stadler

(A) fenden Mieten verlangen. Das wirkt vorbeugend gegen die Verschleppung von Räumungsprozessen durch haltlose Einwände. Befolgt der Mieter die Sicherungsanordnung nicht, kann die Wohnung im Eilverfahren geräumt werden.

Außerdem regeln wir die in der Praxis sogenannte **Berliner Räumung**. Dieses Verfahren ist **billiger und schneller als die herkömmliche Räumung**. Vor allem spart der Vermieter den Kostenvorschuss für den Abtransport des zurückgelassenen Räumungsguts.

Schließlich regeln wir, dass der **Vermieter schneller zu einem Räumungstitel kommt**, wenn zum Beispiel neue Untermieter auftauchen oder wenn der auf Räumung verklagte Mieter einer Sicherungsanordnung nicht nachkommt.

Zu diesem Teil des Gesetzentwurfs darf ich noch einmal betonen: Der **redliche Mieter hat nichts zu befürchten**. Blieben wir mit Blick auf die bisherige Situation tatenlos, so wäre das zwar kein Hindernis für die großen Wohnungsbaugesellschaften, aber für den kleinen Privatvermieter, der manchmal den Eindruck hat – von der Zahl her mögen es vielleicht nicht viele Fälle sein, aber sie sprechen sich herum –, dass es für ihn zu schwierig ist, sein Recht durchzusetzen. Das ist kein Anreiz zu vermieten. Genau dies muss verhindert werden, auch im Hinblick darauf, dass ohnehin ein gewisser Fehlbestand an Mietwohnungen prognostiziert worden ist.

Schließlich **unterbinden** wir die **Umgehung des Kündigungsschutzes bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen** insbesondere **nach** dem sogenannten **Münchner Modell**. Ich freue mich darüber, dass wir uns zumindest in diesem einen Punkt mit dem Bundesrat einig sind. Wir greifen hier einen **Vorschlag der Justizministerkonferenz** auf und schaffen mehr wirksamen Mieterschutz.

(B) Das zeigt, dass das **gesamte Projekt** sehr wohl **ausgewogen** ist. Die Reformen sind erforderlich. Sie waren es ohnehin, weil wir Anreize brauchen, damit in den Wohnungsbau investiert wird. Ich habe schon auf die drohende Lücke, die erst vor kurzem wieder prognostiziert worden ist, hingewiesen. Wegen der Energiewende hat die Mietrechtsreform nun zusätzliche Aktualität erlangt. Gerade unter dem Aspekt notwendiger energetischer Modernisierungen, den wir, meine ich, in ausgewogener Weise, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, geregelt haben, ist eine rasche Verabschiedung unseres Gesetzentwurfs wünschenswert. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Wir kommen nun zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziffer 2.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit. (C)

Ziffer 6! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Landesantrag! – Minderheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziffer 14.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 28:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen** (Drucksache 314/12)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Minderheit. (D)

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

- (A) Ziffer 25! – Mehrheit.
 Ziffer 27! – Minderheit.
 Ziffer 28! – Minderheit.
 Ziffer 29! – Mehrheit.
 Ziffer 31! – Minderheit.
 Ziffer 32! – Mehrheit.
 Ziffer 33! – Mehrheit.
 Ziffer 38! – Minderheit.
 Ziffer 39! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 40.
 Ziffer 42! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 43.
 Ziffer 44! – Mehrheit.
 Ziffer 46! – Mehrheit.
 Ziffer 48! – Mehrheit.
 Ziffer 49! – Mehrheit.
 Ziffer 50! – Mehrheit.
 Ziffer 51! – Mehrheit.
 Ziffer 52! – Mehrheit.
 Ziffer 53! – Mehrheit.
 Ziffer 56! – Mehrheit.
 Ziffer 59! – Mehrheit.

- (B) Ziffer 65! – Minderheit.
 Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 29:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Statistik im Produzierenden Gewerbe** (Drucksache 316/12)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **Stellung genommen**.

Punkt 30:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Bauproduktengesetzes** und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Drucksache 315/12)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Dann frage ich, wer dafür ist, gegen den Gesetzentwurf – wie unter Ziffer 2 empfohlen – **keine Einwendungen** zu erheben. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Punkt 31:

Achter Familienbericht

Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik und
 Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 141/12)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für die empfohlene Stellungnahme unter Ziffer 1 zunächst ohne den letzten Satz in Buchstabe d! – Minderheit.

Es entfällt die Abstimmung zu dem letzten Satz in Buchstabe d.

Damit hat der Bundesrat **Kenntnis genommen**.

Punkt 32:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Einen **arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten** (Drucksache 223/12)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 33:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Modernisierung des EU-Beihilfenrechts** (Drucksache 277/12)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(C)

(D)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A)

Punkt 34:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, die Europäische Investitionsbank und den Ausschuss der Regionen: **Maßnahmen für Stabilität, Wachstum und Beschäftigung** (Drucksache 338/12)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Daraus rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 6 gemeinsam! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für **Ziffer 7!** – Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 35:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum **Nationalen Reformprogramm Deutschlands 2012** und Stellungnahme zum **Stabilitätsprogramm Deutschlands** für die Jahre 2012–2016 (Drucksache 339/12)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Daraus rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 7 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 37:**

(B)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung grundlegender **Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung** (Drucksache 331/12)

Keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 43:

Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (**Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung** – ZVfV) (Drucksache 326/12)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlung und ein Landesantrag vor. (C)

Entsprechend unserer Übereinkunft rufe ich zunächst den Landesantrag auf. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über die Ausschussempfehlung.

Der Bundesrat hat der **Verordnung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 48:**

Sechste Verordnung zur Änderung der **Preisangabenverordnung** (Drucksache 328/12)

Keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen sowie einen Antrag des Freistaates Bayern ab.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen entfällt.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 7! Wer ist dafür? – Minderheit.

Nun zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt** und eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 54:**

Gesetz zur Verbesserung der **Bekämpfung des Rechtsextremismus** (Drucksache 380/12) (D)

Keine Wortmeldungen.

Der Innenausschuss empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Es bleibt abzustimmen über die EntschlieÙung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür? Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Die **EntschlieÙung ist gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 57:**

EntschlieÙung des Bundesrates zum **Europäischen Fürsorgeabkommen** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 384/12)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend.

(Michael Boddenberg [Hessen]: Ich bitte um Entschuldigung! Wäre es möglich, dass wir über Tagesordnungspunkt 54 Ziffer 2 noch einmal abstimmen?)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Besteht Einvernehmen darüber, dass wir darüber noch einmal abstimmen? – Es gibt keine Gegenäußerung. Dann machen wir das, Herr Boddenberg.

Sie möchten also, dass bei Punkt 54 über die EntschlieÙung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen noch einmal abgestimmt wird. Richtig?

(Michael Boddenberg [Hessen]: Ja!)

Wer ist für die EntschlieÙung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen? Bitte das Handzeichen! – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Damit ist die EntschlieÙung gefasst.

Meine Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 21. September 2012, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen eine erholsame Sommerpause.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.59 Uhr)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen

(Drucksache 276/12)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum

(Drucksache 298/12)

Ausschusszuweisung: EU – AV – R – U – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 897. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck 6/2012

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 899. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs (Drucksache 347/12)

Punkt 7

Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (**Bundeswehrreform-Begleitgesetz** – BwRefBeglG) (Drucksache 351/12)

Punkt 8

Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Oktober 2010 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von **Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen** (Drucksache 352/12)

Punkt 10

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Oktober 2003 zur **Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt** (Drucksache 354/12)

Punkt 11

Gesetz zu dem **Markenrechtsvertrag von Singapur** vom 27. März 2006 (Drucksache 355/12)

Punkt 55

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013) (Drucksache 381/12)

II.

Dem Gesetz zuzustimmen:

Punkt 9

Achtes Gesetz zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 353/12)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse** (PVKNeuG) (Drucksache 303/12)

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zur **Novellierung patentrechtlicher Vorschriften** und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 307/12)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Seehandelsrechts** (Drucksache 310/12)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in den jeweils zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** (Drucksache 306/12, Drucksache 306/1/12)

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess** (Drucksache 308/12, Drucksache 308/1/12)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von **Vorschriften** auf dem Gebiet **des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts** (Drucksache 311/12, Drucksache 311/1/12)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 36

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Europäische Innovationspartnerschaft für Wasser** (Drucksache 278/12, Drucksache 278/1/12)

Punkt 38

Elfte Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 296/12, Drucksache 296/1/12)

(B)

(C)

(D)

(A) **Punkt 45**
Sechste Verordnung zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 327/12, Drucksache 327/1/12)

Punkt 49
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die **Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen** (Drucksache 285/12, Drucksache 285/1/12)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 39
Erste Verordnung zur Änderung der **Kontaminanten-Verordnung** (Drucksache 323/12)

Punkt 40
Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (**Deutsch-Luxemburgische Konsultationsvereinbarungsverordnung** – KonsVerLUXV) (Drucksache 324/12)

Punkt 41
Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (**Deutsch-Britische Konsultationsvereinbarungsverordnung** – KonsVerGBRV) (Drucksache 325/12)

Punkt 44
Verordnung zur **Änderung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften für Verbrennungsmotoren** (Drucksache 318/12)

Punkt 46
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Vergabe öffentlicher Aufträge** (Drucksache 320/12)

Punkt 47
Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (**Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit** – VSVgV) (Drucksache 321/12)

VII.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 42
Sechszwanzigste Verordnung zur **Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 317/12, Drucksache 317/1/12)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 50
Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Beirats gemäß § 182 SGB III bei der **Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 299/12, Drucksache 299/1/12)

Punkt 51
Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der **Deutschen Bundesbank** (Drucksache 198/12, Drucksache 198/1/12)

Punkt 52
Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ad-hoc-Ratsarbeitsgruppe „Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich“**) (Drucksache 246/12, Drucksache 246/1/12)

Punkt 59
Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 386/12)

IX.

Zu dem Verfahren, das in der zitierten Drucksache bezeichnet ist, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 53
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 344/12)

Anlage 2

Erklärung

von Staatsministerin **Irene Alt**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen begrüßen die Zielsetzung des Gesetzes zur **Vereinfachung des**

(C)

(B)

(D)

(A) **Elterngeldvollzugs** im Ergebnis, Vereinfachungen im Verfahren zur Bewilligung des Elterngeldes zu erreichen.

Sie bedauern es, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen und Familien, in denen die Eltern eine Behinderung haben, durch die Umsetzung des Gesetzes gegenüber den bisher geltenden Regelungen des Bundeselterngeld- und des Elternzeitgesetzes schlechtergestellt werden. Denn bei der derzeit noch geltenden gesetzlichen Regelung werden steuerliche Frei- und Pauschbeträge bei der Ermittlung des Elterngeldes berücksichtigt. Mit der beabsichtigten Umstellung auf pauschalierte Steuerabzüge wird die Berücksichtigung der Steuerfrei- und Pauschbeträge grundsätzlich entfallen. Die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen halten es für möglich, dass in einem vereinfachten Verfahren auch die steuerlichen Frei- und Pauschbeträge von Eltern mit Behinderungen und Eltern behinderter Kinder berücksichtigt werden können.

Die Behinderung eines Kindes oder eines Elternteils stellt für Familien eine besondere auch ökonomische Herausforderung dar. Die Nutzung von steuerlichen Frei- und Pauschbeträgen ist für diese Familien eine Möglichkeit, einen finanziellen Nachteilsausgleich in Anspruch zu nehmen. Wenn zukünftig bei der Ermittlung der Höhe des Elterngeldes eine bei Kindern oder Eltern vorliegende Behinderung unberücksichtigt bleibt, wird dies zu deutlich geringeren Leistungen für diese Familien führen.

(B) Die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen bitten daher die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass es infolge der Reform des Elterngeldvollzugs nicht zu Verschlechterungen beim Bezug von Elterngeld für Eltern und Kinder mit Behinderungen kommt. Es sollte geprüft werden, ob die geringeren Beträge beim ausgezahlten Elterngeld etwa durch die Gewährung eines zusätzlichen Pauschbetrages ausgeglichen werden können.

Anlage 3

Erklärung

von Ministerpräsident **Kurt Beck**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Neben dem Gesetz zur Begleitung der **Reform der Bundeswehr** bedarf es mit Blick auf die zu erwartenden Konversionslasten für die Länder und ihre Kommunen zusätzlicher Hilfen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden finanziellen Restriktionen hat die durch die Bundeswehrstrukturreform und das Standortkonzept ausgelöste „Konversionswelle“ einen besonderen politischen Stellenwert. Der Erfolg von Konversionsprojekten hängt maßgeblich von der Lage und infrastrukturellen Anbindung des Standortes sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Kommune ab.

(C) Das beschlossene „Erstzugriffsrecht“ der Kommunen, also eine Überleitung in kommunales Eigentum bei Veräußerung ehemaliger Militärliegenschaften zum Gutachterwert, ist zwar grundsätzlich ein guter Ansatz. Er setzt jedoch einerseits voraus, dass der Gutachterwert die Vorgaben des Baugesetzbuches zum sanierungs- beziehungsweise entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert berücksichtigt, andererseits dass die betroffenen Kommunen zur Ausübung des „Erstzugriffsrechts“ finanziell überhaupt in der Lage sind. Mit Blick auf die defizitäre Haushaltssituation einer Vielzahl von Kommunen wird sich die Frage eines Erwerbs der Liegenschaft regelmäßig gar nicht stellen (können). Das „Erstzugriffsrecht“ hat daher nur dann Sinn, wenn der Bund seiner regionalpolitischen Verantwortung nachkommt und ausreichende finanzielle Mittel durch die Aufstockung entsprechender Förderprogramme zur Verfügung stellt. Die bisher vom Bund in den Städtebauförderungsprogrammen bereitgestellten Mittel reichen nicht aus, um die mit der Bundeswehrstrukturreform einhergehenden Konversionsmaßnahmen in den nächsten Jahren zu bewältigen.

(D) Neben der Aufstockung der städtebaulichen Fördermittel muss bei der Finanzierung der zusätzlichen Hilfen durch den Bund dafür Sorge getragen werden, dass die Finanzierungsanteile des Bundes und der Länder auch die kommunalen Strukturprobleme berücksichtigen. Zusätzliche finanzielle Mittel können nicht nach dem Gießkannenprinzip verteilt werden, sondern müssen Faktoren wie Größe und Lage der Liegenschaft, infrastrukturelle Anbindung sowie regionale Besonderheiten berücksichtigen. Der Verteilungsschlüssel ist so zu wählen, dass Konversionsprojekte auch in strukturschwachen Regionen zum Erfolg geführt werden können.

Ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu erfolgreichen Konversionsprojekten ist ein transparentes und konsensuales Vorgehen aller beteiligten Akteure. Der Verkauf der militärischen Brachflächen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben muss nicht nur in enger Abstimmung mit den Kommunen als Träger der Planungshoheit erfolgen, sondern insgesamt in ein geeignetes Verfahren der Bürgerbeteiligung eingebettet werden. Gefordert ist daher eine städtebaulich, sozial sowie naturschutzfachlich gebotene Verwertung unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsinteressen und Haushalte. Eine ausschließlich am Erlös orientierte Veräußerungspolitik, zu der der Bund beziehungsweise die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nach § 63 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung grundsätzlich gehalten sind, steht hierzu im Widerspruch. Der Bund hat daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehungsweise haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine verbilligte Abgabe von Konversionsgrundstücken zu schaffen. Sollten Kommunen einzelne Liegenschaften hinterher mit Gewinn weiterveräußern können, so kann der Bund über „Besserungsscheine“ davon profitieren.

Konversion muss als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen verstanden werden, da sie andernfalls nicht zum Erfolg führen kann.

(A) **Anlage 4****Erklärung**

von Minister **Bernd Busemann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten David McAllister gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Regierungen der Länder Niedersachsen, Bayern, Hessen, Saarland und Sachsen erklären:

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser erfordert zwingend sofort spürbare finanzielle Verbesserungen. Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur sofortigen Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenhäuser sind daher zu begrüßen. Mit dem vorliegenden Maßnahmenpaket erhalten die Krankenhäuser als Sofortmaßnahmen für die Jahre 2012 bis 2014 nach Berechnungen des Bundesministeriums für Gesundheit zusätzliche Finanzmittel in Höhe von rund 630 Millionen Euro. Insbesondere die Finanzierungshilfe zum Teilausgleich der Personalkostenlücke in Höhe von 280 Millionen Euro muss schnell umgesetzt werden. Dies erreichen wir nur, wenn das Gesetz wie geplant am 1. August 2012 in Kraft tritt. Diese Sofortmaßnahme ist daher zu begrüßen und für uns unverzichtbar. Die finanzielle Verbesserung für die Krankenhäuser – insbesondere im ländlichen Raum – ist ein wichtiger Schritt hin zu unserem Ziel, den hohen Standard in der Gesundheitsversorgung in Deutschland auch in Zukunft zu gewährleisten.

(B)

Wir sind uns jedoch bewusst, dass die beschlossenen Maßnahmen die unvermeidlichen Kostensteigerungen für die Krankenhäuser nicht in dem notwendigen Ausmaß kompensieren werden. Dies betrifft insbesondere Krankenhäuser im ländlichen Raum, wenn es darum geht, unser Ziel der bestmöglichen einheitlichen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung dauerhaft zu gewährleisten. Trotz der Sofortmaßnahmen durch das **PsychEntgG** bedarf es weiterer Instrumente, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser zwingend und nachhaltig zu verbessern. Wir fordern daher eine möglichst vollständige Refinanzierung der Tarifsteigerungen, die mögliche Einführung eines vollen Orientierungswertes und die Abschaffung der Degressionsregelung für den Basisfallwert bei Leistungsausweitungen.

Anlage 5**Erklärung**

von Staatsministerin **Irene Alt**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Bundesweit ist der Zuzug von Spätaussiedlern in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückge-

gangen. Nach derzeitiger Prognose ist davon auszugehen, dass sich die Zuwanderungszahlen auch weiterhin auf niedrigem Niveau bewegen. (C)

Das von Niedersachsen eingebrachte, nunmehr 10. Änderungsgesetz zum **Bundesvertriebenengesetz** zielt darauf ab, weitere Erleichterungen beim Nachweis geforderter Deutschkenntnisse als Voraussetzung des Nachzugs von Spätaussiedlern einzuführen. Unter anderem soll ein Ausnahmetatbestand des „vergleichbaren Falles“ eingeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Einführung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs praktisch eine allgemeine Härtefallregelung geschaffen wird. Dies ist grundsätzlich – als erster Schritt auf dem Weg zu einer den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie (Artikel 6 Grundgesetz) stärker in den Blick nehmenden Gesetzgebung – zu begrüßen.

Für den vergleichbaren aufenthaltsrechtlichen Bereich, der die Familienzusammenführung von Ausländern betrifft, soll nach dem Entwurf allerdings keine parallele Regelung geschaffen werden. Damit würde eine Ungleichbehandlung geschaffen beziehungsweise vertieft, die ohne sachlichen Grund bleibt.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt im Übrigen vor diesem Hintergrund fest, dass mehr als 65 Jahre nach Kriegsende eine Schlussgesetzgebung im Bereich des Kriegsfolgenrechts angezeigt ist.

Rheinland-Pfalz bittet vor diesem Hintergrund Bundestag und Bundesregierung, die Anliegen einer Abschlussgesetzgebung und der Gleichbehandlung von Spätaussiedlern und Ausländern im Rahmen der Familienzusammenführung in nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. (D)

Anlage 6**Erklärung**

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Nummer 5 Buchstabe a führt zwar aus, dass verschiedene Alternativen zur betäubungslosen chirurgischen Kastration von Ferkeln zur Verfügung stehen, die auch die Praktikabilität und den Verbraucherschutz berücksichtigen. Allerdings ist dies bei den derzeitigen Alternativen aus der Sicht Bayerns nicht umfassend gewährleistet. Bayern sieht daher erhebliche Probleme bei der praktischen Umsetzung eines Kastrationsverbots für Ferkel ab 2017. Bayern fordert den Bund auf, bis 2017 insbesondere für kleine land- und fleischwirtschaftliche Betriebe sowie für besondere Haltungsverfahren wie dem ökologischen Landbau praktisch umsetzbare Alternativen zu entwickeln.

(A) **Anlage 7****Erklärung**

von Staatsministerin **Eveline Lemke**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den drohenden Wegfall von Arbeitsplätzen gerade bei kleineren Flughäfen zu verhindern, fordert die Landesregierung Rheinland-Pfalz die Bundesregierung auf, sich für eine harmonisierte Besteuerung des Flugverkehrs innerhalb der Europäischen Union einzusetzen.

Eine europäische oder internationale Regelung kann eine effektive Klimaschutzpolitische Lenkungswirkung entfalten und volkswirtschaftlich unerwünschte Folgen, wie sie zurzeit am Flughafen Hahn und an anderen Standorten drohen, vermeiden. Durch die auf Deutschland beschränkte Luftverkehrsabgabe und die damit einhergehenden Verlagerungen des Flugverkehrs auf grenznahe Flughäfen im Ausland wird eine ökologische Lenkungswirkung konterkariert.

Anlage 8**Erklärung**

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen hat Ziffer 55 der Empfehlungsdruksache 302/1/12 abgelehnt.

Der Freistaat Sachsen begrüßt zwar grundsätzlich die Absicht und das Bestreben der Antragsteller, Rechtsklarheit für die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreografen zu schaffen und das Steuerrecht zu vereinfachen. Trotzdem erscheint die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Steuerbefreiung für die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreografen geboten, da diese für die Inszenierung und damit letztlich für das gesamte kulturelle Angebot der deutschen Bühnen prägend und wesentlich sind. Außerdem wird damit von der in der bisherigen Praxis schwer nachvollziehbaren Abgrenzung zwischen Akteuren auf der Bühne und hinter der Bühne abgerückt, und finanzielle Zusatzbelastungen insbesondere für staatliche und kommunale Einrichtungen werden vermieden.

Der Freistaat Sachsen gibt der Hoffnung Ausdruck, dass im Sinne einer europaweit einheitlichen Regelung möglichst viele Mitgliedstaaten von der Möglichkeit einer Steuerbefreiung für derartige Kulturleistungen Gebrauch machen.

Anlage 9**Erklärung**

von Ministerpräsident **Erwin Sellering**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen stellen fest, dass die Aufkommensverteilung der Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen derzeit nicht sachgerecht und unter Durchbrechung des im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer geltenden (Wohn-)Sitzprinzips erfolgt. Steuerpflichtiger der Kapitalertragsteuer ist der Anteilseigner, nicht die ausschüttende Gesellschaft; sie sollte daher dem Land zustehen, in dem der Anteilseigner wohnt beziehungsweise seinen Sitz hat. Die Kapitalertragsteuer auf Dividendenausschüttungen fließt jedoch systemwidrig dem Land zu, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung der ausschüttenden Gesellschaft befindet. Insbesondere der mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 1126) eingeführte § 1 Absatz 3a Zerlegungsgesetz (ZerlG), nach dem das Land der auszahlenden Stelle vereinnahmte Beträge nachträglich an das Land der ausschüttenden Gesellschaft überweist, widerspricht dem (Wohn-)Sitzprinzip. Mit dieser Regelung ist zudem erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Die mit Artikel 26 vorgesehene Ausweitung von § 1 Absatz 3a ZerlG auf Ausschüttungen aus Teilschuldverschreibungen und Genussrechten geht vor diesem Hintergrund in die falsche Richtung, wird jedoch zur Vermeidung einer weiteren Verkomplizierung des Verteilungsverfahrens vorübergehend mitgetragen. Hiermit ist ausdrücklich keine Vorfestlegung für die künftige Ausgestaltung der Verteilung der Kapitalertragsteuer verbunden. Für die künftige Verteilung der Kapitalertragsteuer sollte entsprechend der allgemeinen Systematik nur der (Wohn-)Sitz des Steuerpflichtigen maßgeblich sein.

Anlage 10**Erklärung**

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung sieht eine grundlegende und umfangreiche **Reform des Gebührenrechts des Bundes** vor, die den Ländern eigenständige Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume verschafft.

(B)

(C)

(D)

(A) Wir Länder sollten diese Reform nach besten Kräften ohne Einschränkungen unterstützen. Bedenken Sie: Es geht um unsere Landesgebühren, die letztlich unseren Haushalten zugutekommen oder aber fehlen. Die Länder profitieren von der Reform, weil sie nach jahrelangem und letztendlich erfolgreichem Ringen um Unabhängigkeit vom Bundesgebührenrecht künftig eigenes Gebührenrecht anwenden können. Für die Tätigkeiten ihrer Behörden können sie ihre Gebühren nun umfassend selbst bestimmen. Dies umfasst die Regelung sowohl des Gebührentatbestandes als auch der Gebührenhöhe.

Hiermit setzt der Bund die im Rahmen der Föderalismusreform geforderte Entflechtung der Verwaltungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern vorbildlich um und leistet einen wesentlichen Beitrag zu mehr Transparenz im Gebührenrecht.

Der Bund hat dem Drängen der Länder nachgegeben und ihnen die Möglichkeit eröffnet, die Vergütung für die Arbeit, die die Länder für den Bund leisten, selbst zu bestimmen. Dieses Angebot müssen wir aus finanzwirtschaftlicher und aus haushälterischer Sicht so umfassend wie möglich annehmen. Wir tragen die Verantwortung für die kostendeckende Finanzierung unserer staatlichen Leistungen.

Auch soweit der staatlichen Gebührenerhebung eine Lenkungsfunction zukommt, sollten wir diese Gestaltungsspielräume selbst wahrnehmen und zu politisch eigenverantwortlichem Handeln nutzen. Auch wenn der Wettbewerb der Länder im Gebührenrecht sicherlich nicht an erster Stelle steht, kann die autonome Gebührenregelung doch ein Ansporn sein, Verwaltungshandeln zu optimieren und durch effizientere Strukturen staatliche Leistungen kostengünstiger vorzuhalten. Entscheidender Antrieb für uns Länder, umfassende eigene Regelungsbefugnisse im Gebührenrecht zu erhalten, ist aber die Emanzipation vom Bund in diesem Bereich.

Der Wegfall bundesrechtlicher Gebührenregelungen führt in der Verwaltungspraxis vor Ort zu erheblichen Vereinfachungen. Zurzeit müssen etliche Verwaltungsbehörden drei Gebührevorschriften nebeneinander anwenden, nämlich Bundes-, Landes- und kommunales Gebührenrecht, was nachvollziehbar zu einer unübersichtlichen Rechtsituation sowohl seitens der Verwaltung als auch des Bürgers führt.

Künftig können die Länder die Arbeitsleistung, die sie für den Bund erbringen, entsprechend ihrem tatsächlichen Aufwand gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnen und sind nicht mehr auf oftmals unzureichende Vorgaben des Bundes angewiesen. Bundeseinheitliche Regelungen sind per se nicht geeignet, den spezifischen Verwaltungsaufwand einzelner Länder zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Bundesgesetzgeber in den vergangenen Jahren die Normierungskompetenz für Gebühren in einzelnen Fachgesetzen bereits auf die Länder verlagert hat. Insofern bestand auf der Arbeitsebene der Gebührenrechtler schon lange Kon-

sens hinsichtlich der Entflechtung von Bundes- und Landesgebührenrecht. Dies führte dazu, dass die Länder, insbesondere Hessen, mit ihrer fachlichen Erfahrung das Bundesinnenministerium bei der Formulierung des neuen Bundesgebührengesetzes, also Artikel 1, dem Herz des Reformpakets, unterstützt haben.

Mit der umfassenden Gebührenstrukturreform gehört das träge gebührenrechtliche Anpassungsverhalten des Bundes der Vergangenheit an. Der Bund hat bei Kostensteigerungen die Gebühren – die, wohlgemerkt, die Leistungen der Länder, nicht des Bundes abgelten – oft nur sehr zögerlich angepasst. Gerade dieser Aspekt ist für die Länder wichtig: Sie müssen künftig nicht mehr den Bund drängen, Gebühren an veränderte Bedingungen anzupassen, weil sich etwa gesetzliche Vorgaben ändern oder die Kosten steigen. Nein, jetzt können die Länder die Regulierungserfordernisse selbst zeitnah und effektiv umsetzen.

Auch der Bundesrechnungshof rügte in der Vergangenheit mehrfach die mangelnde Kostendeckung bundesrechtlicher Gebühren, was zu Mindereinnahmen für den Haushalt geführt hatte. Neben der Forderung der Länder war die Beanstandung des Rechnungshofs der wesentliche Grund für den Bund, sein Gebührenrecht komplett auf neue Füße zu stellen und dieses Reformpaket vorzulegen.

Daher trete ich entschieden dafür ein, dass die Klärung der Rechtssituation und die klare Zuordnung von Verantwortung nicht wieder durch Ausnahmen torpediert werden. In der Ihnen vorliegenden Empfehlungssache befindet sich eine Vielzahl kritischer Einschränkungen, die die Reform konterkarieren. Deshalb wird Hessen den Empfehlungen der Ausschüsse, die der Reform zuwiderlaufen, nicht zustimmen. Für mich ist nicht nachvollziehbar, warum im Bereich des Straßen- und Güterkraftverkehrs, der Personenbeförderung und des Luftverkehrs weitere Ausnahmen von der Kompetenzverlagerung erforderlich sein sollen. Für diese Bereiche sind keine Besonderheiten erkennbar, die eine bundeseinheitliche Regelung zwingend erforderlich machen.

An dieser Stelle muss auf das Argument der Länder eingegangen werden, das besagt, die Verlagerung der Normierungskompetenz im Gebührenrecht auf die Länder führe zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Das ist meines Erachtens unzutreffend. Die Länder sind auch bislang umfassend in die Erarbeitung der gebührenrechtlichen Vorschriften des Bundes eingebunden. Insbesondere die Ermittlung der sachgerechten Gebührenhöhe hat in der Vergangenheit zu erheblichem Arbeitsaufwand geführt; so hat zum Beispiel die Abstimmung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung mehr als zehn Jahre beansprucht.

Die Erstellung einer eigenen Gebührenordnung ist demgegenüber weniger aufwendig, weil der Abstimmungsaufwand landesintern wesentlich geringer ist, als der jetzige zwischen dem Bund und den Ländern. Auch das gebührenrechtliche Know-how ist in den Ländern schon lange vorhanden. Die Gebührenspe-

(C)

(D)

(A) zialisten in den Ländern besitzen umfassende Erfahrungen auf Grund der schon bestehenden landesrechtlichen Gebührenvorschriften.

In den Empfehlungen der Ausschüsse wird behauptet, das „Preisniveau“ sei innerhalb Deutschlands weitgehend gleich. Das ist keineswegs zutreffend. Vielmehr divergieren die Personalkostensätze von Land zu Land so stark, dass die Länder mit hohen Personalkosten unter Beachtung des verbindlichen Kostendeckungsprinzips geradezu gezwungen sind, das Angebot des Bundes anzunehmen. Nur dann können die Länder die Gebühren nach ihrem landesspezifischen Aufwand festlegen und teilweise zum ersten Mal kostendeckend arbeiten. Sollte das eine oder andere Land ein Problem mit der eigenständigen Gebührennormierung haben, sei es, weil noch die Erfahrung fehlt, sei es, weil die immerhin fünfjährige Übergangszeit in dem einen oder anderen Bereich nicht ausreicht, kann es notfalls die Bundesgebührenordnungen vorerst inhaltlich übernehmen und nach und nach an die eigenen Bedürfnisse anpassen. Damit reduziert sich der Umsetzungsaufwand.

Ein weiteres Argument der Gegner der vom Bund vorgeschlagenen Kompetenzverlagerung, nämlich die Gefahr eines Gebührentourismus, ist bei genauer Betrachtung nicht stichhaltig. Der Bund hat diesem Umstand in seinem Entwurf bereits Rechnung getragen und die Fälle, in denen eine unerwünschte Einnahmenverschiebung möglich erscheint, von der Kompetenzverlagerung von vornherein ausgenommen.

(B) Aber auch in den verbleibenden Fällen, in denen es dem Bürger oder dem Unternehmer zum Beispiel durch eine Verlagerung des Wohn- oder Firmensitzes möglich ist, Verwaltungsleistungen in seinem Wunschland abzurufen, wird es nicht zu wahrnehmbaren Einnahmeverschiebungen kommen.

Betrachten wir exemplarisch den in der Empfehlung der Ausschüsse aufgegriffenen Fall der Autovermietung, die, um Zulassungsgebühren zu sparen, ihren Sitz in ein anderes Bundesland verlegt! Sie haben Recht, dieser Fall ist theoretisch denkbar. Aber zu dem befürchteten Wettlauf der Länder, mit Hilfe der Zulassungsgebühren begehrte Gebührenschuldner ins Land zu holen, wird es nicht kommen. Die Länder haben mittels ihrer Gebühren in erster Linie ihren Verwaltungsaufwand zu decken. Daher ist es ihnen verwehrt, ihre Gebühren allein unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten festzusetzen. Grundlage der Gebührenkalkulation ist nämlich der tatsächliche Aufwand, der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzt. Wie wir wissen, differieren die Personalkostensätze.

Aber eine im Ländervergleich hohe Gebühr kann nicht einfach gesenkt werden, um attraktive Gebührenschuldner zu gewinnen. Selbst wenn es zu unterschiedlichen Gebührensätzen kommt, wird die Differenz nicht so gravierend sein, dass damit eine Entscheidung zum Standortwechsel aus der Sicht des Unternehmers gerechtfertigt werden kann. Denn die

staatlichen Gebühren stellen nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten des Unternehmers dar. (C)

Auch wenn sich wider Erwarten in einem einzelnen Bereich eine Verschiebung von Gebühreneinnahmen abzeichnen würde, könnten die Länder dem begegnen, indem sie sich auf eine einheitliche Gebührenstruktur einigen. Dies wird auch schon praktiziert. Möglicherweise führt ein solcher Kompromiss nicht zur vollständigen Zufriedenheit aller. Aber Sie werden mir zustimmen, dass ein solcher Kompromiss immer noch besser ist, als sich vom Bund, der von mangelnder Kostendeckung gar nicht betroffen ist, die Gebühren einseitig diktieren zu lassen. Hier haben die Länder die Möglichkeit, ein gemeinsames Interesse zu realisieren.

Sicher wird der eine oder andere von Ihnen sagen, dass der Bund auch künftig verschiedene Rechtsmaterien selbst bestimmen will und in diesen Fällen nicht die Kompetenz für die Normierung von Gebühren auf die Länder überträgt. Das ist richtig. Wir sollten dem Bund aber nicht weiter in die Hände spielen und zusätzliche Ausnahmen fordern. Der erste und meines Erachtens nicht gerade kleine Schritt in die richtige Richtung ist gemacht. Ich gehe davon aus, dass noch weitere Kompetenzübertragungen möglich sind, wenn die Länder sich weiter gemeinsam auf dieses Ziel verständigen. Insoweit stehen wir mit dem Reformprojekt vor einer grundsätzlichen Weichenstellung für die Gebührenstruktur der Länder in der Zukunft. Jede Einschränkung der Reform wird uns für weitergehende Ziele den Wind aus den Segeln nehmen.

(D) Es gibt einen weiteren Punkt, der angesprochen werden muss: Ursprünglich hatte der Bund auf der Arbeitsebene den Ländern offeriert, die Gebührenbefreiung für sie ganz zu streichen. Das hätte dazu geführt, dass zum Beispiel eine Landesbehörde einer Bundesbehörde für jede einzelne Bearbeitung eines Antrags Gebühren gezahlt hätte. Aus verwaltungsökonomischer Sicht wäre das unsinnig und teuer, weil es umgekehrt, also vom Bund zum Land, genauso lief. Gegen dieses Ansinnen sind die Länder erfolgreich Sturm gelaufen.

Nun soll mit den Empfehlungen unter den Ziffern 5 und 6 versucht werden, die Erweiterung des schon lange existierenden sogenannten Rückausnahmekatalogs, in dem die exklusive Gebührenbefreiung der Länder ausnahmsweise eingeschränkt wird, anzugreifen, obwohl es hier nur um eine Kostenbelastung von 128 000 Euro geht, und zwar für alle Bundesländer. Dies ist vor dem Hintergrund, dass sich Bund und Land weiterhin gegenseitig keine Leistungen in Rechnung stellen, absolut unverhältnismäßig.

Noch gravierender ist, dass dieser Zahl voraussichtlich mittel- bis langfristige Mehreinnahmen der Länder durch die neu gewonnene Gebührenkompetenz gegenüberstehen. Eine Bezifferung ist zwar derzeit noch nicht möglich. Sie wird aber so weit über der vorgenannten Zahl liegen, dass den Ländern durch die zusätzlichen Rückausnahmen kein wirklicher Schaden entsteht. Ich bin Vertreter meines Lan-

(A) des, nicht des Bundes, aber hier sollten wir Länder nicht zu kleinlich sein.

Erlauben Sie mir zum Schluss einen kleinen rechtssystematischen Exkurs:

Der Empfehlung unter Ziffer 20, bei der es um die Aufhebung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung geht, die von nicht unerheblicher Bedeutung für die Länder ist, ist gegenüber der Empfehlung unter Ziffer 17 der Vorzug zu geben, weil die Aufhebungsvorschrift nicht in Artikel 2, sondern in Artikel 4 zu verorten ist. Artikel 2 wird schon nach Verkündung in Kraft treten, Artikel 4 dagegen erst nach der Übergangszeit von fünf Jahren. Diese Zeit wird auch für die Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung benötigt.

Zusammenfassend plädiere ich ohne Wenn und Aber für die Vorlage der Bundesregierung und gegen

die Ablehnung der einschränkenden Empfehlungen unter Ziffern 1 bis 3 und 9 bis 13. (C)

Unterstützen Sie die vom Bund geplante Gebührenstrukturreform in ihrem gesamten Umfang, und zwar aus höchst eigenem Interesse! Die Länder haben die Föderalismusreform mitgetragen. Umfassende ländereigene Regelungen stellen die sachgerechtere, weniger bürokratische und damit kostengünstigere Lösung dar. Länderbezogene Gebührenverzeichnisse stärken unsere Verantwortung gegenüber den Empfängern der Leistungen, das heißt gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern.

Wenn Sie die Chance, die in dem Kompetenzzugewinn für die Länder liegt, umfassend nutzen, können Sie Ihre gebührenrechtliche Eigenständigkeit und Flexibilität kraftvoll erweitern. Es geht hier schließlich um „Landesgebühren“, und in diesem Bereich sollten wir so viel Verantwortung wie möglich übernehmen.